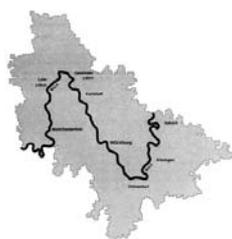


Regionaler Planungsverband Würzburg



Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 19.03.2015
Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 12:00 Uhr

Anwesend:

Verbandsvorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

Planungsausschussmitglieder

2. Bürgermeister Dr. Adolf Bauer 9.40 Uhr
Landrätin Tamara Bischof geht um 11.25 Uhr
Stadtrat Udo Feldinger
Bürgermeister/Kreisrat Peter Franz
Stadtrat Patrick Friedl
Bürgermeister Dr. Wieland Gsell
Bürgermeister Andreas Hoßmann
Bürgermeister Uwe Klüpfel
Bürgermeister/Kreisrat Dr. Werner Knaier
Bürgermeister/Kreisrat Burkard Losert
Stadtrat Wolfgang Scheller
Kreisrat Manfred Stamm
Kreisrat Freiherr Heinrich von Zobel geht um 10.30 Uhr
Kreisrätin Heidi Wright, MdB a.D.

Planungsausschussvertreter

Bürgermeister Heinz Dorsch Vertretung für Bgm. Erich Hegwein
Ltd. Baudirektor Heribert Dühmann Vertretung für Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart
Bürgermeister Norbert Endres Vertretung für Bgm. Klaus Thoma
Bürgermeister Volker Faulhaber Vertretung für Bgm. Peter Stichler
Kreisrat Eberhard Götz Vertretung für Kreisrat Volkmar Halbleib, MdL
Bürgermeister/Kreisrat Jürgen Götz Vertretung für Landrat Eberhard Nuß
Bürgermeisterin Christine Konrad Vertretung für Bgm. Josef Mend

von der Verwaltung

Andrea Füller, Geschäftsführerin

Direktor Jochen Lange, Bezirk Unterfranken
Dipl.Ing. Peter Blum, Büro für Landschaftsplanung und Projektentwicklung in Freising

Regierung von Unterfranken

Dipl.-Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer, Regionsbeauftragte für die Region Würzburg
RD Oliver Weidlich, SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
AD Bertram Eidel, Bereich 5 Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Presse

Klaus Gimmler, Main-Post
Sylvia Schubart-Arand, Main-Echo / Bayer. Rundfunk

zahlreiche Zuhörer

Abwesend:

Planungsausschussmitglieder

Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart	Entschuldigt
Kreisrat Volkmar Halbleib, MdL	Entschuldigt
Bürgermeister Erich Hegwein	Entschuldigt
Bürgermeister Josef Mend	Entschuldigt
Landrat Eberhard Nuß	Entschuldigt
Bürgermeister Dieter Schneider	Entschuldigt
Oberbürgermeister Christian Schuchardt	Entschuldigt
Bürgermeister Peter Stichler	Entschuldigt
Bürgermeister Klaus Thoma	Entschuldigt
Bürgermeister Martin Umscheid	Entschuldigt

Planungsausschussvertreter

Umweltreferent Wolfgang Kleiner	Entschuldigt, Vertretung für OB Christian Schuchardt
Bürgermeisterin Anna Stolz	Entschuldigt, Vertretung für Bgm. Dieter Schneider

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2015
2. Bericht der Regierung von Unterfranken über die im Auftrag des Bezirks Unterfranken durchgeführte Vorprüfung für eine Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke "Bayerischer Odenwald" und "Spessart" und über die Beschlüsse des Bezirks Unterfranken
3. Die "Landschaftsbildbewertung" im Rahmen der Standortfindung für Windkraftanlagen im LSG des Naturparks "Spessart" (Zonierung) - Vortrag Herr Dipl.-Ing. Peter Blum
4. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme des Planungsverbandes gegenüber dem Bezirk Unterfranken hinsichtlich des weiteren Vorgehens
5. Die Windkraftkonzeption der Region Würzburg vor dem Hintergrund der "10H-Regelung" - Bericht der Regionsbeauftragten Frau Brigitte Ziegra-Schwärzer
6. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden, verliest die Namen der entschuldigten PA-Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Einladung mit Tagesordnung wurde den Mitgliedern mit Schreiben vom 25.02.2015 rechtzeitig zugesandt. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

TOP 1

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2015

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen den Planungsausschussmitgliedern vor. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

„HAUSHALTSSATZUNG
des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2015.

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	69.100,00
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft. „

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen
Bgm. Dr. Bauer fehlt.

TOP 2

Bericht der Regierung von Unterfranken über die im Auftrag des Bezirks Unterfranken durchgeführte Vorprüfung für eine Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke "Bayerischer Odenwald" und "Spessart" und über die Beschlüsse des Bezirks Unterfranken

Der Verbandsvorsitzende Landrat Thomas Schiebel führt aus, dass das Thema Windkraft den Regionalen Planungsverband Würzburg in den letzten Jahren so intensiv wie noch kein anderes Regionalplanthema bewegt hat. Wie bereits in der letzten Planungsausschusssitzung am 16. Oktober 2014 angekündigt, geht es heute um die Situation des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Spessart. Eine umstrittene Thematik, deren Zuständigkeit eigentlich nicht beim Planungsverband, sondern beim Bezirk Unterfranken liegt. Er begrüßt deshalb nochmals Herrn Direktor Lange vom Bezirk Unterfranken in Vertretung des Herrn Bezirkstagspräsidenten Dotzel.

Da im Ausschuss etliche neue Mitglieder sitzen, erklärt der Verbandsvorsitzende kurz die Chronologie der Windkraftfortschreibung. Dies sei nötig, damit allen klar wird, in welchem regionalplanerischen Rahmen die heutige Thematik der LSG zu betrachten ist:

Bezüglich der Naturparke gilt in allen drei unterfränkischen Regionen bislang noch die Festlegung im Regionalplan, welche die Windkraftnutzung in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) innerhalb der Naturparke ausschließt. In Unterfranken ist im Jahr 2012 der Druck auf die Höhenlagen der Mittelgebirge wegen der besseren Ertragsmöglichkeiten immer größer geworden – nicht nur von Seiten der Unternehmen, sondern z.T. auch von den Gemeinden selbst. Vor diesem Hintergrund wurde die Frage gestellt, ob es zur Umsetzung der „Energiewende“ erforderlich werden könnte, auch in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald Windkraftanlagen zuzulassen und das Verfahren zur Aufhebung des Ziels B X 3.2 eingeleitet sowie das erforderliche Anhörungsverfahren durchgeführt. Im Ergebnis der Anhörung hatte der Planungsausschuss am 30.01.2013 beschlossen die geplante Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2, wonach „in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollen“, zunächst zurückzustellen, bis ein Zonierungskonzept für die Landschaftsschutzgebiete vorliegt. Um die regionsübergreifende Abstimmung einheitlicher Zonierungskonzepte vordringlich zu beschleunigen, hatten sich die Regionalen Planungsverbände der Region Bayerischer Untermain und der Region Würzburg und darüber hinaus einzelne Kommunen an den Bezirk Unterfranken als zuständigen Verordnungsgeber für die landkreisübergreifenden LSG gewandt. In seiner Sitzung am 19.02.2013 hatte

sich der Bezirkstag dafür ausgesprochen, auch die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windkraftanlagen einzubeziehen. Hierzu hat die Regierung von Unterfranken im Auftrag des Bezirks zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Bayer. Odenwald und Spessart eine Vorprüfung durchgeführt, ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen.

In diesem Zusammenhang folgt der Hinweis auf eine besondere Problematik: Mit der Einführung von hohen Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung – der 10H-Regelung – können sich die Konflikte mit anderen Belangen verschärfen – zum Beispiel mit dem Natur- und Landschaftsschutz. So liegt ein Großteil der Gebiete außerhalb eines Bereichs von 10H (bei einem unterstellten Abstand von 2 km) um die Siedlungen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke. Das erhöht natürlich den Druck auf die LSG. Umso besser ist es, dass sich der Bezirk Unterfranken im Juli 2014 mit dieser Thematik befasst hat. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Bezirks, die im Vorfeld der Sitzung an die Planungsausschussmitglieder versandt wurden, sind daher Ausgangspunkt und Grundlage für die heutige Sitzung:

Für das LSG im Naturpark Spessart wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Herr Bezirkstagspräsident wird beauftragt, auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung der Regierung von Unterfranken für das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Spessart“ mit den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain (Region 1) und Würzburg (Region 2) unter Beteiligung der Regierung von Unterfranken Gespräche über die Nutzung der Windkraft in diesem Bereich zu führen.“

Die Regierung von Unterfranken wurde von Seiten des Planungsverbandes gebeten, die dem Beschluss des Bezirks zugrunde gelegte Vorprüfung der Regierung heute hier ebenfalls zu präsentieren.

***Bericht von Herrn AD Bertram Eidel, Regierung von Unterfranken
über die im Auftrag des Bezirks Unterfranken durchgeführte Vorprüfung (s. Anlage 1)***

TOP 3

Die "Landschaftsbildbewertung" im Rahmen der Standortfindung für Windkraftanlagen im LSG des Naturparks "Spessart" (Zonierung) - Vortrag Herr Dipl.-Ing. Peter Blum

Vortrag von Herrn Dipl.Ing. Peter Blum, Büro für Landschaftsplanung und Projektentwicklung in Freising (s. Anlage 2)

Diskussion zu TOP 2 und TOP 3:

Nachfragen erfolgen zu der naturschutzfachlichen Prüfung anhand des Kriteriums Landschaftsbild. **Bgm. Dr. Gsell** möchte mit Blick auf die Ergebniskarte 5 „Ergebnis der Vorprüfung“ wissen, wie hoch der Anteil an der Ausschlussfläche ist, der allein aufgrund der Anwendung des Kriteriums „Landschaftsbild“ ausgeschlossen wurde. Ergänzend dazu fragt **Stadtrat Friedl** nach dem Flächenumfang der Ausschlussflächen differenziert nach der Landschaftsbildstufe 4 und 5.

Im Ergebnis der Ausführungen des **Verbandsvorsitzenden, Herrn AD Eidel und Herrn Blum** ist Folgendes festzuhalten:

Der Flächenumfang der Ausschlussflächen differenziert nach der Landschaftsbildstufe 4 und 5 bzw. deren Anteil an der Ausschlussfläche im Ergebnis der Vorprüfung wurde nicht gesondert ermittelt. Die Landschaftsbildstufe 5 nimmt jedoch den größten Teil - geschätzt ca. 80 bis 85 Prozent - der Ausschlussfläche gemäß dem Kriterium „Landschaftsbild“ ein und umfasst den Hochspessart und das Sinntal. Bezüglich der in Anlage 1, Folie 17 dargestellten Bereiche der Landschaftsbildstufe 4 ist festzustellen, dass weite Bereiche u.a. von visuellen Leitlinien / Höhenrücken einschließlich deren Pufferflächen überlagert sind, was zu einer Aufstufung dieser Flächen in die Landschaftsbildstufe 5 führt. Flächenanteile der Landschaftsbildstufe 4 befinden sich beispielsweise im Nordosten (Südrhön) und Nordwesten (Kahlgrund, Vorspessart) und umfassen einen geringen Prozentsatz (geschätzt weit unter 10 %). Betrachtet man die Ausschlussfläche im Ergebnis der Vorprüfung auf der Karte 5 (Ausschlussfläche: 135.962 ha / 99,92 %), so dürfte weniger als 1/3 allein aufgrund des Kriteriums „Landschaftsbild“ - schwerpunktmäßig Landschaftsbildstufe 5 - ausgeschlossen sein.

Auf die Frage von **Kreisrätin Wright**, wie wertvoll der Spessart im Vergleich zu anderen Gebieten in Bayern ist, antwortet **Herr Blum**, dass der Spessart als naturnahe, großräumig geschlossenen Waldlandschaft, die zudem weitgehend frei von technischen Elementen ist, zu den unverwechselbaren und in Bayern einzigartigen Landschaften gehört.

LRin Bischof hätte es sehr begrüßt, wenn auch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald in die Vorprüfung (Zonierung) einbezogen worden wäre.

AD Eidel führt aus, dass der Bezirk nach Beratung durch die Regierung von Unterfranken dem Antrag auf die Erweiterung des Beschlusses, parallel zu der Vorprüfung der LSG in den Naturparks Spessart und Odenwald auch das LSG im Naturpark Steigerwald zu prüfen, nicht gefolgt ist. Von Seiten der Regierung von Unterfranken wurde gegen eine Vorprüfung des LSG im Naturpark Steigerwald u.a. unter Hinweis auf die fehlende Abstimmung der beteiligten drei Bezirke und sechs Landkreise sowie der betroffenen vier Planungsregionen argumentiert. Insbesondere in der Region 3 sei bislang eine Aufhebung des Ziels, wonach die Errichtung in den LSG der Naturparke ausgeschlossen ist, nicht beabsichtigt und auch Zonierungskonzepte für die LSG in den Naturparks wurden bislang nicht als notwendig erachtet.

Da der Spessart über die Landkreis- und Regionsgrenze hinausgeht, will **Bgm. Franz** wissen, in wie weit das Ergebnis der Vorprüfung Einfluss auf die Entwicklung der Windkraftnutzung in Hessen nehmen kann?

Der **Verbandsvorsitzende** geht davon aus, dass Hessen die hiesigen Beschlüsse wohl zur Kenntnis nehmen, aber trotzdem seinen eigenen Weg gehen wird. Wenn auf hessischer Seite in Angrenzung an das LSG im Naturpark Spessart große Windparks entstehen sollen, werden wir uns dagegen aussprechen. **RD Weidlich** ergänzt, dass auf der anderen Seite der Landesgrenze die Regionalversammlung Südhessen - entsprechend dem Regionalen Planungsverband - Aussagen zur Windenergienutzung trifft. Stellungnahmen zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan würden fachlich geprüft und anschließend der Regionalversammlung Südhessen und der Verbandskammer zur Abwägung und Entscheidung vorgelegt, wobei diese Entscheidungen rechtlich anfechtbar seien.

Stadtrat Friedl weist darauf hin, dass die mit der 10H-Regelung verbundenen hohen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung den Spielraum, die Windenergie auszubauen, verringern. Der Ausbau der Windkraft komme faktisch zum Erliegen. Vor dem Hintergrund der 10H-Regelung stelle sich die Frage, ob sich die Windenergie auf bislang verschonte sensible Flächen (LSG, Landschaftsbild, FFH-Gebiete) ausweiten muss, um der Windenergie ausreichend Raum zu geben. Ihn interessiere, welche Konsequenzen insoweit die Änderung des Windenergieerlasses mit sich bringe.

RD Weidlich verweist darauf, dass das federführende Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie derzeit den Windenergieerlass überarbeitet und es daher nicht sinnvoll sei, vorab eine Prognose zu treffen.

Der **Verbandsvorsitzende** führt aus, dass der Belang „Landschaftsbild“ nicht den wesentlichen Faktor bei der Ermittlung der Ausschlussflächen für die Windkraftnutzung darstellt; vielmehr seien auf einem Großteil der Flächen andere Kriterien ausschlaggebend und führen insbesondere in der Mehrfachüberlagerung zum Ausschluss. Auch sei davon auszugehen, dass bei einer vertieften Untersuchung möglicher verbleibender Flächen weitere Kriterien der Einzelfallbetrachtung zu einer Verringerung des Flächenpotenzials für die Windkraftnutzung führen. **Herr Blum** bestätigt die Einschätzung des Verbandsvorsitzenden und verweist auf die Belange des Artenschutzes, die bislang nur punktuell erfasst worden seien, da keine ausreichende Datengrundlage vorliegt. Gerade in den Waldgebieten ist das artspezifische Konfliktpotenzial sehr hoch, so dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote voraussichtlich eintreten und den Suchraum für eine Windkraftnutzung weiter einschränken werden.

Bgm. Endres berichtet, dass das im benachbarten Baden-Württemberg gelegene Vorranggebiet nordöstlich von Wertheim-Dertingen (4 - 5 Windkraftanlagen), trotz der ablehnenden Stellungnahme aufgrund der Lage zur Homburg, genehmigt wurde.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme des Planungsverbandes gegenüber dem Bezirk Unterfranken hinsichtlich des weiteren Vorgehens

Auf Grundlage der vorhergehenden Ausführungen ergeht folgender Beschluss:

„Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund der Voruntersuchung der Regierung von Unterfranken für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Spessart unter Beachtung der LSG-Verordnung eine Zonierung nicht empfohlen werden kann.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, diesen Beschluss dem Bezirk Unterfranken als Träger der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart mitzuteilen.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Kreisrat von Zobel fehlt.

TOP 5**Die Windkraftkonzeption der Region Würzburg vor dem Hintergrund der "10H-Regelung" - Bericht der Regionsbeauftragten Frau Brigitte Ziegra-Schwärzer**

Wie der Verbandsvorsitzende berichtet, gibt Frau Ziegra-Schwärzer einen kurzen Überblick über den Inhalt der Neuregelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Regionalplanfortschreibung Windkraft sowie auf bestehende und künftige Bauleitplanungen.

Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer (s. Anlage 3)

Frau **Ziegra-Schwärzer** informiert, dass für die geforderte Einbeziehung der 10H-Regelung in die regionalplanerischen Überlegungen (Überprüfung der Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete) zunächst der überarbeitete Windkraft-Erlass abgewartet wird. Dieser war für März 2015 angekündigt. Der überarbeitete Regionalplanentwurf wird voraussichtlich im Juli 2015, ggf. auch erst nach der Sommerpause, dem Planungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und dann in das zweite Anhörungsverfahren eingestellt. Unter dem Vorbehalt, dass im Ergebnis der Auswertung der Anhörung keine wesentlichen Änderungen erfolgen, könnte der Fortschreibungsentwurf nach der 2. Anhörung für verbindlich erklärt werden.

Stadtrat Friedl vertritt die Ansicht, dass die im Regionalplanentwurf festgelegte 1000 m-Abstandsregelung zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand hält. Im Hinblick auf die Abweichungsmöglichkeiten von der 10H-Regelung durch die Bauleitplanung, dürfe der Spielraum der Kommunen durch die regionalplanerisch festgelegten Mindestabstände von 1.000 m nicht beschränkt werden. Auch empfiehlt er abzuwarten, ob die auf den Weg gebrachte Popularklage gegen das 10H-Gesetz die neue Regelung zu Fall bringt. Ein Urteil ist voraussichtlich noch im Jahr 2015 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sollte die Regionalplanfortschreibung Windkraftnutzung nicht vorher abgeschlossen werden.

Der **Verbandsvorsitzende** ist anderer Meinung, er geht davon aus, dass die im Regionalplanentwurf festgelegte 1000 m-Abstandsregelung zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen vor Gericht Bestand haben wird.

TOP 6
Sonstiges

Wünsche und Anregungen werden nicht genannt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12:00 Uhr.

Karlstadt, 19.03.2015



Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender



Füller
Schriftführerin



Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke „Bayer. Odenwald“ und „Spessart“

TOP 2

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen
Planungsverbandes Würzburg

19. März 2015

Bertram Eidel



Regionalplanerische Steuerung der Windkraft

Alle drei unterfränkischen Regionalen Planungsverbände haben die Verantwortung übernommen, den Ausbau der Windkraft verträglich zu steuern

→ **Grundlage** der Steuerung: auf die jeweilige Region **abgestimmtes Planungskonzept** mit einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Tabu- und Restriktionskriterien

Leitlinien dieser Steuerung sind

- **Schutz der Wohnbevölkerung** durch Vorgabe eines generellen Siedlungsabstands (i.d.R. höher als der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand)
- **Konzentration** von WKA in **Windparks**, um
 - „Verspargelung“ der Landschaft zu minimieren
 - Anbindungskosten zu reduzieren
- **Freihaltung der wertvollsten Landschaftsteile**



Regionalplanerischer Umgang mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Bislang noch Festlegung im Regionalplan in allen drei unterfränkischen Regionen: Ausschluss der Windkraftnutzung in den LSG der Naturparke

Gründe:

- Planerisch: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - ➔ Preisgabe gesetzlicher Schutzgüter (hier der Landschaftsschutz) erst dann, wenn weniger beeinträchtigende Alternativen nicht vorhanden sind
- Rechtlich: Änderung der LSG-Verordnung für Errichtung von WKA erforderlich
 - ➔ Der Regionalplan kann im LSG keine Gebiete für WKA vorsehen, die nicht auch vom zuständigen Verordnungsgeber nach BayNatSchG rechtlich zugelassen sind/werden



Zonierung von LSG in Naturparken - Allgemeines

Windkrafterlass (GemBek vom 20.12.2011):

→ Definiert LSG (in den Naturparken) als **sensibel zu behandelnde Gebiete!**

→ Sofern die mit der Errichtung von WKA in einem sensibel zu behandelndem Gebiet verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nach einer **Gesamtabwägung** der widerstreitenden Belange vertretbar erscheinen: **Empfehlung**, die Errichtung von WKA in LSG (auch in den Naturparken) **gezielt** über ein **Zonierungskonzept** (§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG) **zu steuern**

StMUG empfiehlt, im Falle einer Zonierung eine **enge Abstimmung mit der Bauleit- und/oder Regionalplanung** anzustreben (UMS vom 23.08.2012)

→ einzig sinnvolle Vorgehensweise, denn: es ist Sache der **Regionalplanung**, ein umfassend (!) abgewogenes Gesamtkonzept im Sinne einer **Angebotsplanung** zu erstellen!



Umgang mit den LSG im Regionalen Planungsverband Würzburg (2)

- Intensive Auseinandersetzung mit der Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft auch in den LSG der Naturparke Spessart und Steigerwald auszuweisen.
- Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Ziel B X 3.2, wonach „in den LSG der Naturparke Spessart und Steigerwald überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollen“ und Durchführung / Auswertung eines Anhörungsverfahrens (2012).

➔ Beschluss des Planungsausschusses vom 30.01.2013:

- Die geplante Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2 wird zurückgestellt , bis ein Zonierungskonzept für die Landschaftsschutzgebiete vorliegt.
- Bereits begonnene Bemühungen, eine regionsübergreifende Abstimmung einheitlicher Zonierungskonzepte zu erreichen, sind vordringlich zu beschleunigen.
- Die Ergebnisse der Zonierungskonzepte sind in die Regionalplanfortschreibung einzubeziehen



Befassung Bezirk Unterfranken als VO-Geber nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG

- **Beschluss Bezirkstag vom 19.02.2013:**
Grds. Einbeziehung der LSG in den Naturparks bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA
Bitte an RUF, für die NP „Bayer. Odenwald“ und „Spessart“ unverzüglich eine Vorprüfung durchzuführen, ob und in welchem Umfang geeignete Flächen für eine WK-Nutzung existieren
- **Befassung Bezirkstag am 20.02.2014:**
 - bayernweite Landschaftsbildbewertung (Annex zum sog. Windkrafterlass) noch nicht veröffentlicht
 - Zusage RUF, eine eigene fachliche Bewertung des Landschaftsbildes vorzunehmen, wenn keine bayernweite LSB-Bewertung bis Mitte April
 - Vorlage Ergebnis Vorprüfung bis Ende Juni 2014
 - Aussicht auf Klärung der Rechtslage (EEG; sog. 10H-Regelung)



Vorprüfung der Zonierungsmöglichkeiten

Vorgehen der RUF

- **Beurteilung** beider LSG (NP Bayer. Odenwald/Spessart) nach einheitlichen fachlichen Kriterien

- **Zweistufiges Vorgehen** (wie bereits in Bezirkstagssitzung vom 19.02.2013 angekündigt):
 1. **Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien**

 2. **Überlagerung raumordnerischer Belange**
gemäß dem Stand der derzeitigen Regionalplanfortschreibungen

- Darstellung des **Ergebnisses der Vorprüfung** in kartographischer Form (vertieft zu untersuchende Flächen / Ausschlussgebiete)



Vorprüfung für eine Zonierung

→ 1. **Schritt:** Naturschutzfachliche Prüfung anhand folgender **Kriterien:**

- **Schutzgebiete:** Naturschutzgebiete, Naturwaldreservate, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale (+ jeweils Puffer 200 m)
- **Natura 2000-Gebiete:** FFH- Gebiete (+ Puffer 200 m), SPA-Gebiete (+ Puffer 1000 – 3000 m gemäß Windkraft-Erlass)
- **Landschaftsbild:** 5-stufige Landschaftsbildeinheiten, davon Stufe 4 und 5 als Ausschlussfläche (+ Puffer 1000 m); Korrektive: Landschaftsbildprägende Elemente, Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung, Visuelle Leitlinien
- **Sonstige Belange:** Landesweit bedeutsame Lebensräume für Wasser- und Zugvögel, Geotope (+ 200 m Puffer)
- **Artenschutz:** *nur punktuell, da keine ausreichende Datengrundlage*



Vorprüfung für eine Zonierung

Naturschutzfachliche Kriterien:

1. Kriterium „Schutzgebiete“ (Karte 1.1)

Naturschutzgebiete

Naturwaldreservate

flächige geschützte Landschaftsbestandteile

flächige Naturdenkmale

plus Puffer von 200m



Vorprüfung für eine Zonierung:

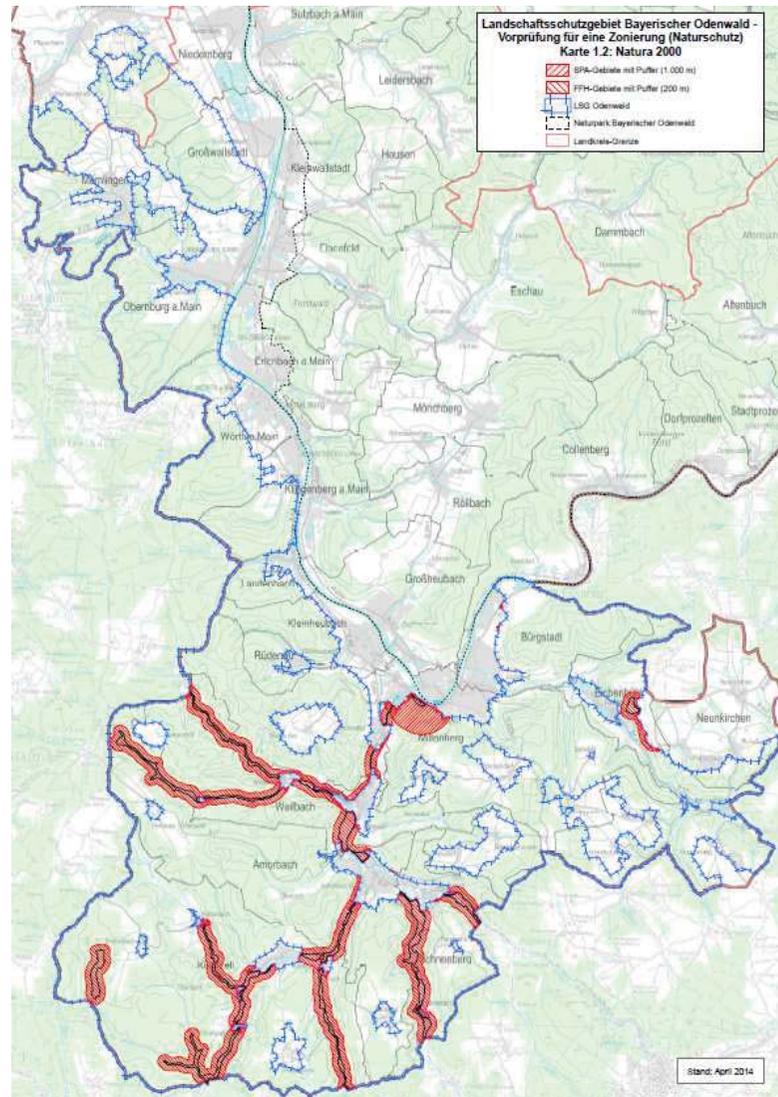
Naturschutzfachliche Kriterien:

1. Kriterium „Schutzgebiete“
2. Kriterium „Natura 2000“ (Karte 1.2)
FFH- Gebiete plus Puffer von 200m
SPA-Gebiete plus Puffer von 1000 – 3000m
in Anlehnung an den Bayerischen Windenergieerlass
(kollisionsgefährdete Vogelarten)

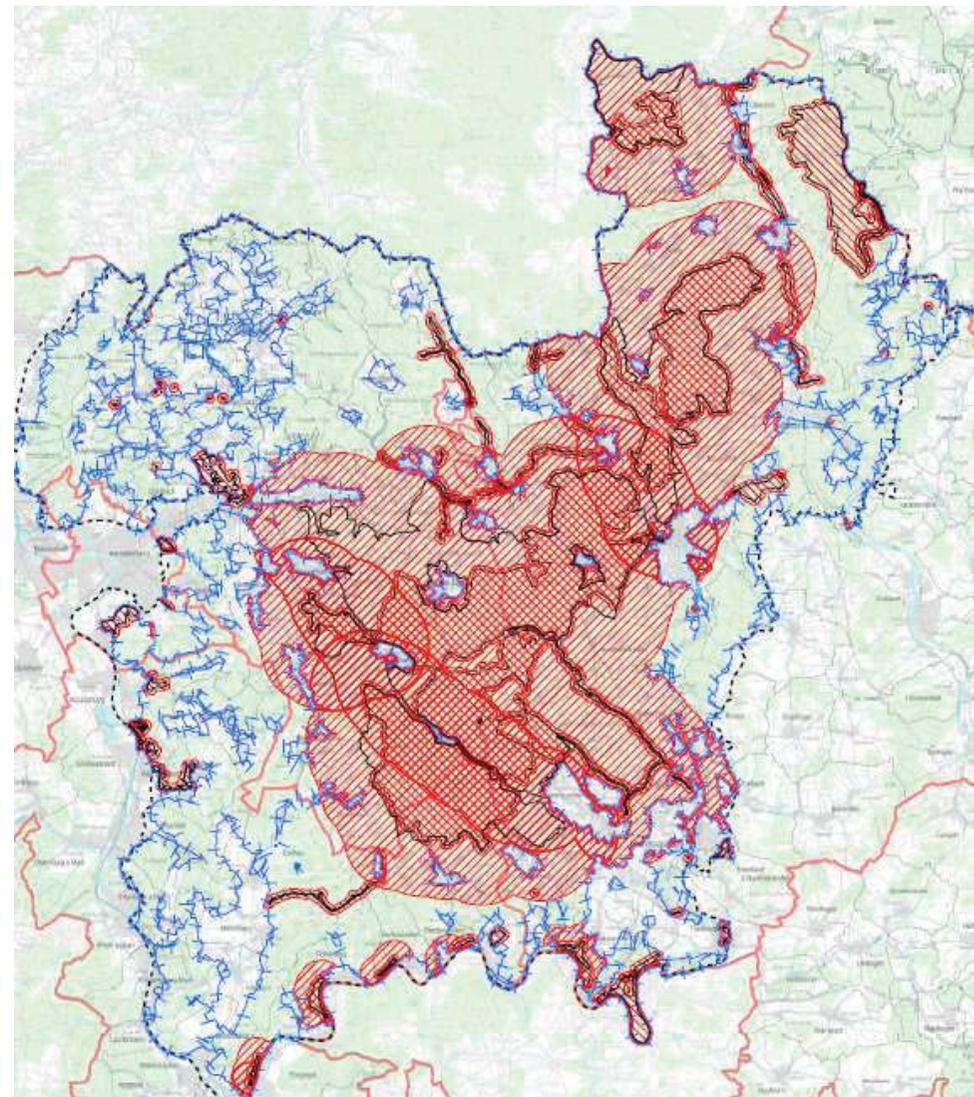
Ergebnis: Karte 1

Karte 1.2: Natura2000-Gebiete

LSG „Bayer. Odenwald“

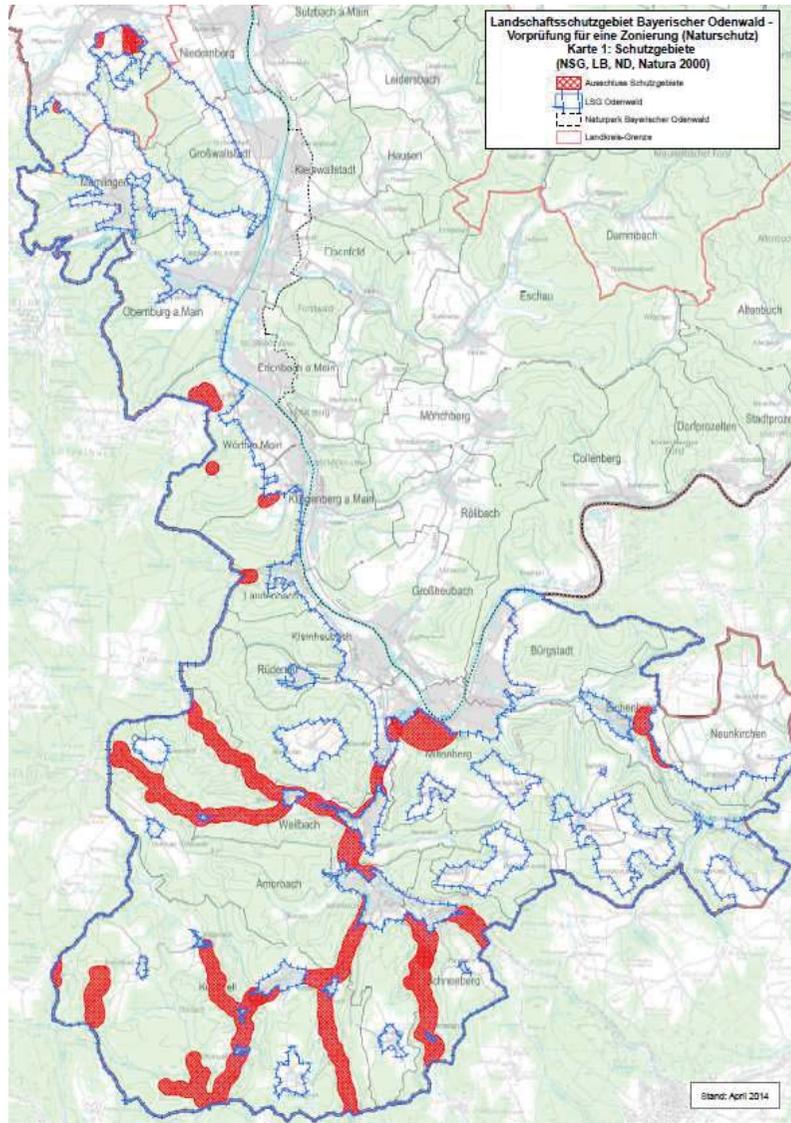


LSG „Spessart“

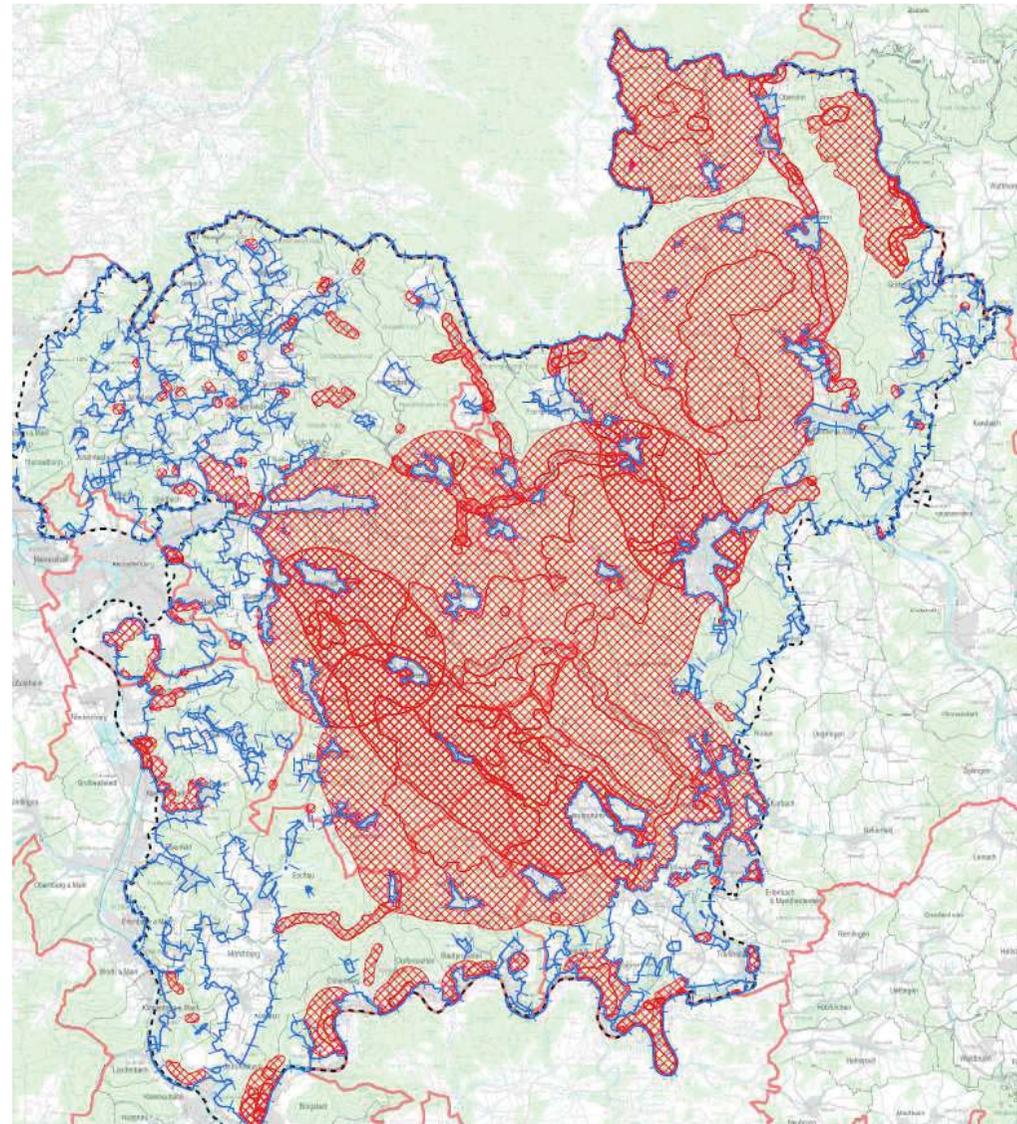


Ergebniskarte 1: Schutzgebiete

LSG „Bayer. Odenwald“



LSG „Spessart“





Vorprüfung für eine Zonierung

Naturschutzfachliche Kriterien:

1. Kriterium „Schutzgebiete“
2. Kriterium „Natura 2000“
3. Kriterium „Landschaftsbild“

5-stufige Landschaftsbildeinheiten

Stufe 4 und 5 als Restriktionsfläche (Puffer 1000m)

Korrektive:

Landschaftsbildprägende Elemente

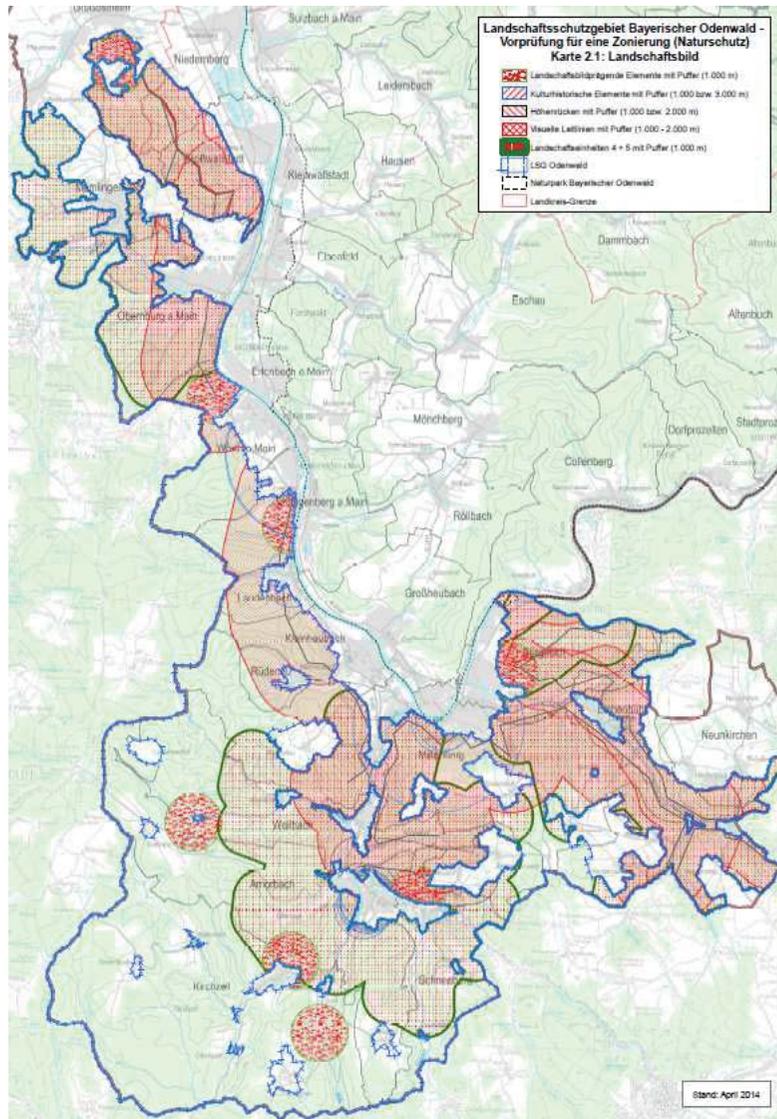
Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung

Visuelle Leitlinien

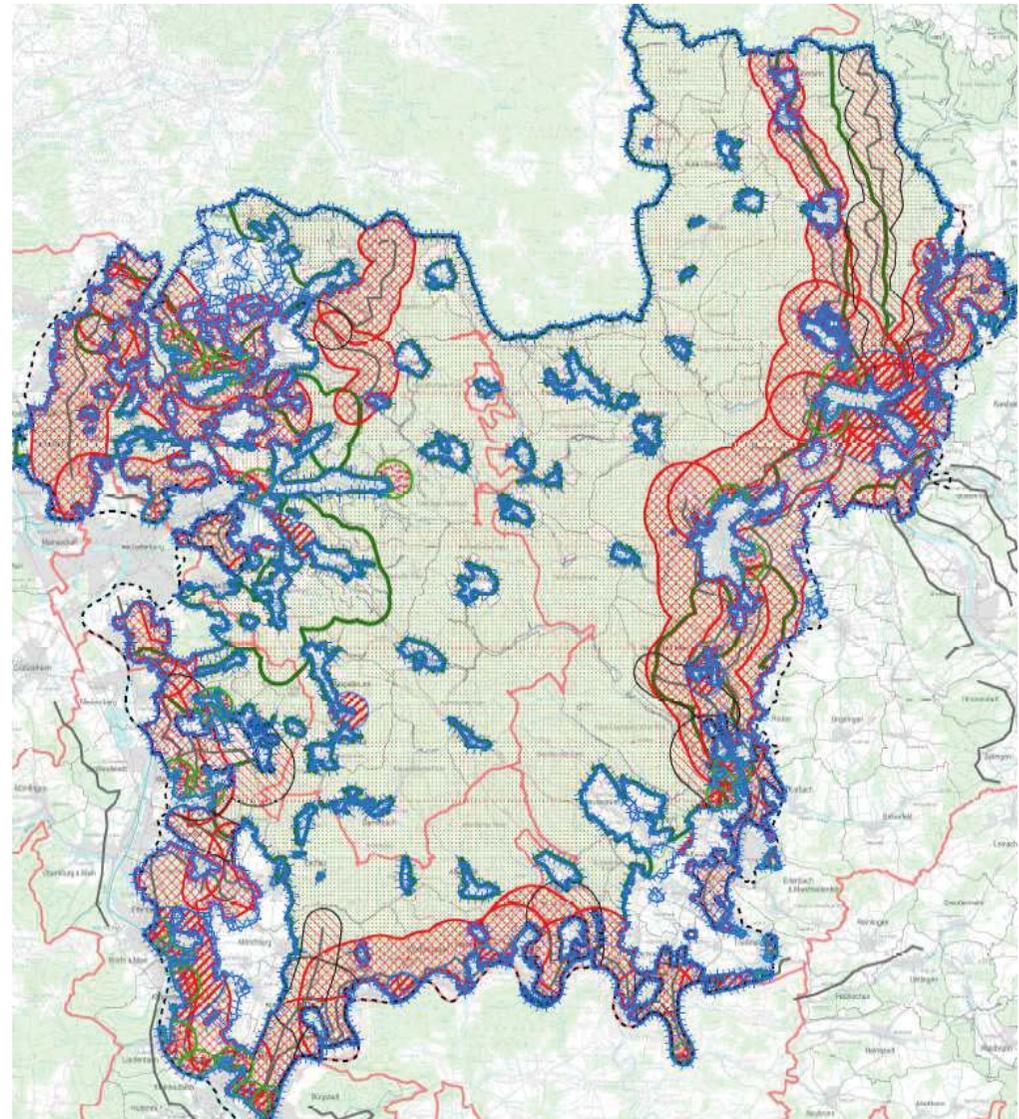
Ergebnis: Karte 2.1 bzw. Karte 2

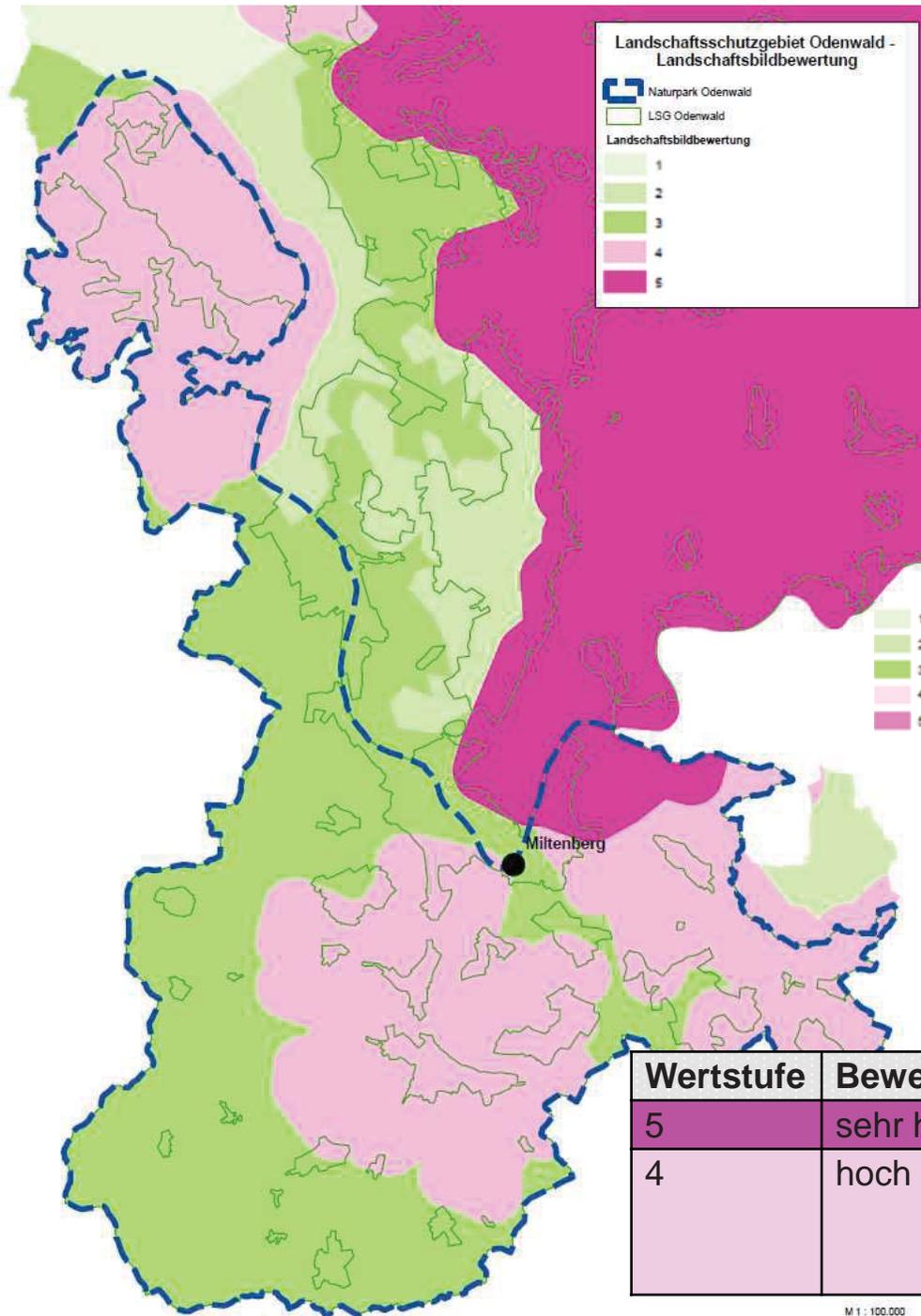
Karte 2.1: Landschaftsbildbewertung

LSG „Bayer. Odenwald“



LSG „Spessart“





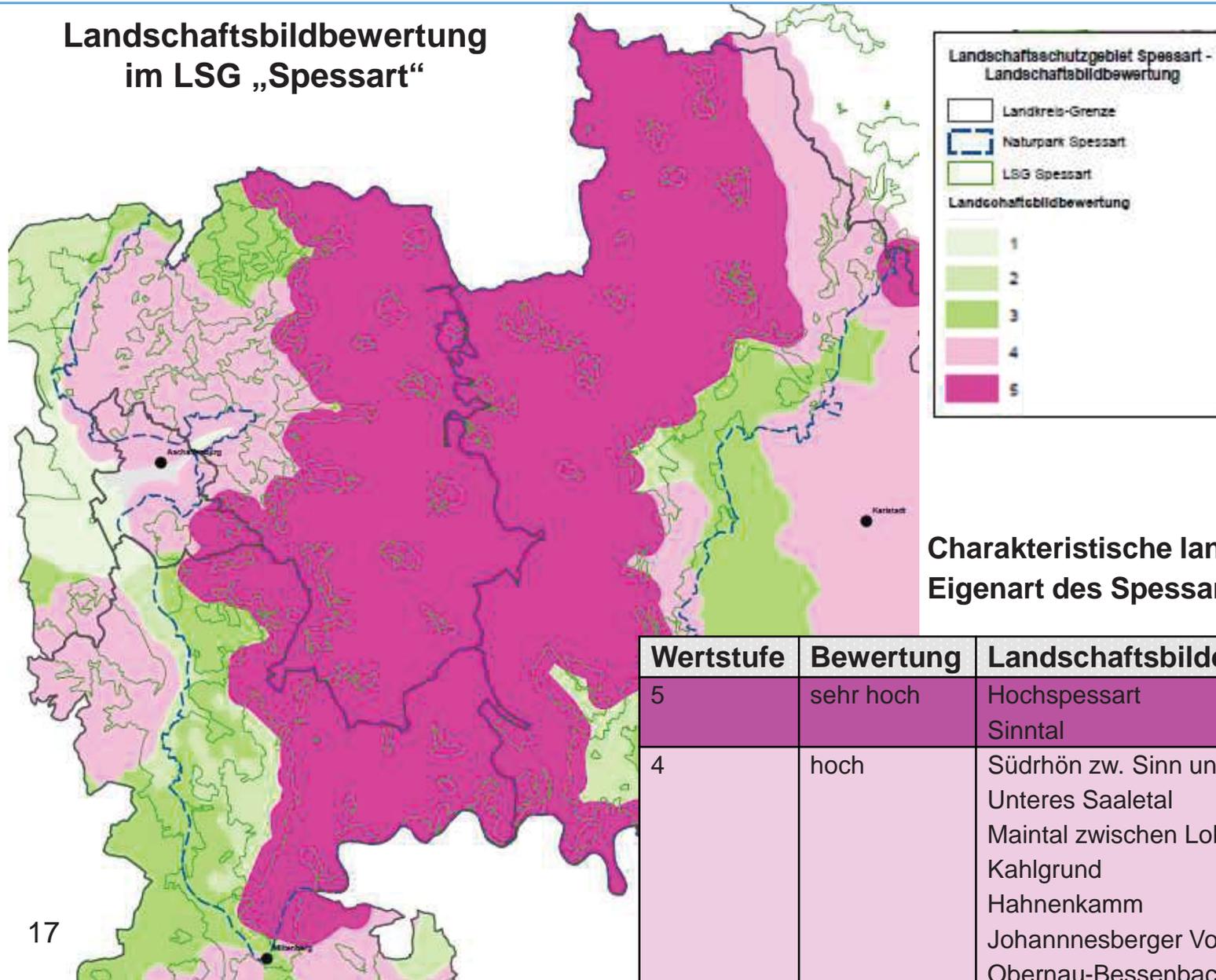
Landschaftsbildbewertung im LSG „Bayerischer Odenwald“

Charakteristische landschaftliche Eigenart des Odenwalds:

Wertstufe	Bewertung	Landschaftsbildeinheit
5	sehr hoch	Maindurchbruch im Spessart
4	hoch	Obernburger Maintalhänge und Mömlingtal Amorbacher Winkel mit Mudtal Erfstal



Landschaftsbildbewertung im LSG „Spessart“



**Charakteristische landschaftliche
Eigenart des Spessarts:**

Wertstufe	Bewertung	Landschaftsbildeinheit
5	sehr hoch	Hochspessart Sinntal
4	hoch	Südrhön zw. Sinn und Schondra Unteres Saaletal Maintal zwischen Lohr u. Rothenfels Kahlgrund Hahnenkamm Johannesberger Vorspessart Oberrau-Bessenbacher Vorspessart



Gesamtwertung Landschaftsbild

LSG „Bayerischer Odenwald“:

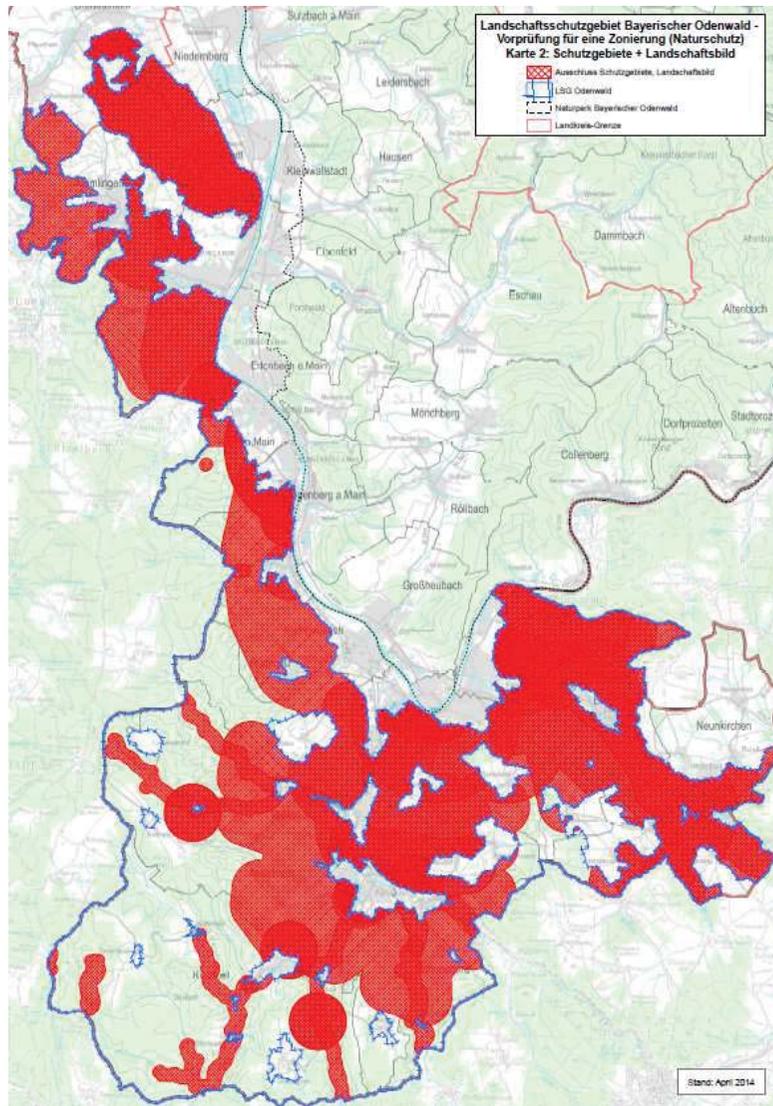
- Wertstufe 3 überwiegt deutlich → schutzwürdige Landschaft mit Defiziten
- In Bereichen abseits der Siedlungen weitgehend unzerschnitten und unverlärm
- Aber: im Grenzbereich zu Hessen und Baden-Württemberg Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen

LSG „Spessart“:

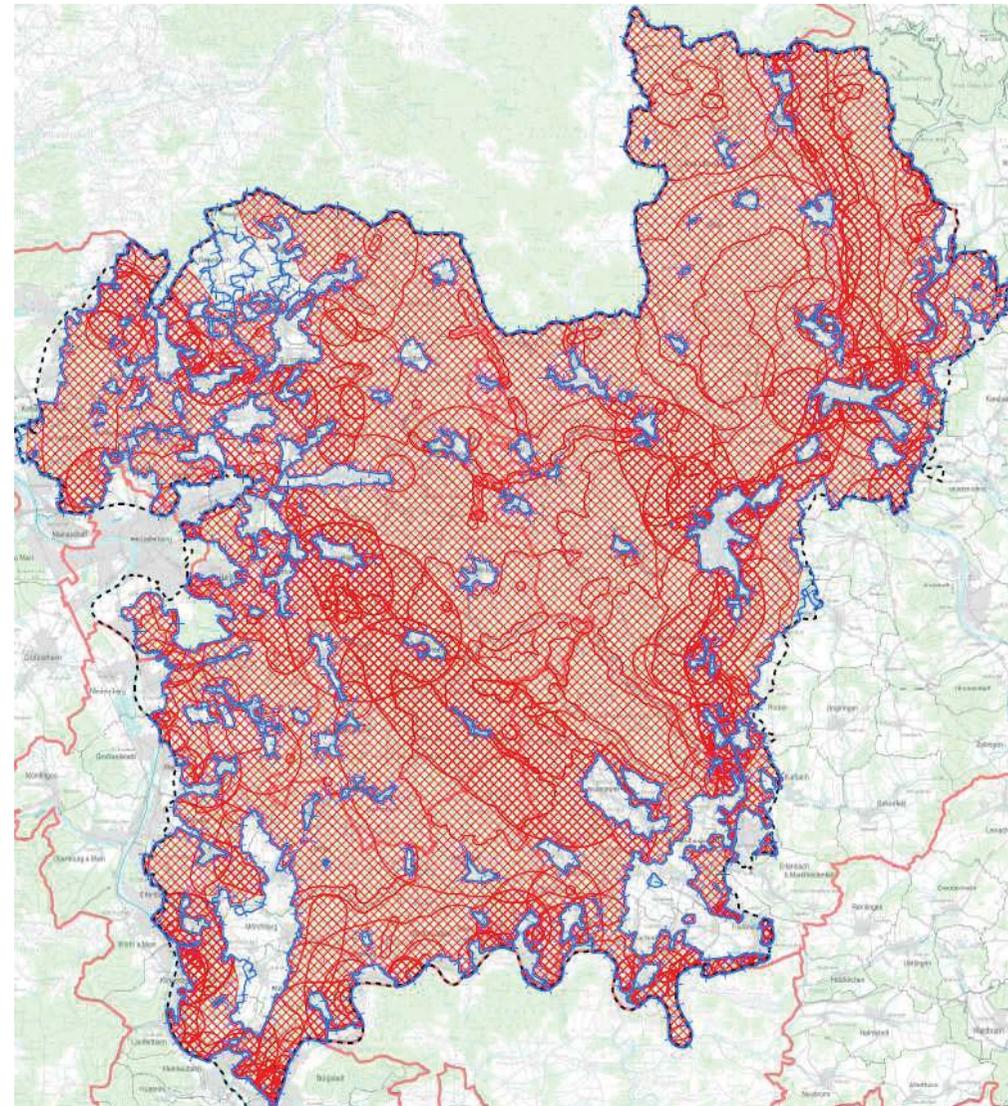
- Wertstufe 5 überwiegt deutlich
- Einstufung als schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Landschaft aufgrund des landschaftlichen Charakters, des hohen Anteils an Schutzgebieten sowie als national bedeutsame Fläche für den Biotopverbund nach nationalen Kriterien
- Erhalt der Kernbereiche des Spessarts als großer, zusammenhängender, noch weitgehend unzerschnittener, bisher kaum von technischen Bauwerken beeinflusster Laubwald! Nahezu unverlärm!

Ergebniskarte 2: Schutzgebiete + Landschaftsbildbewertung

LSG „Bayer. Odenwald“



LSG „Spessart“





Vorprüfung für eine Zonierung

Naturschutzfachliche Kriterien:

1. Kriterium „Schutzgebiete“
2. Kriterium „Natura 2000“
3. Kriterium „Landschaftsbild“
4. Kriterium „Sonstige Belange“

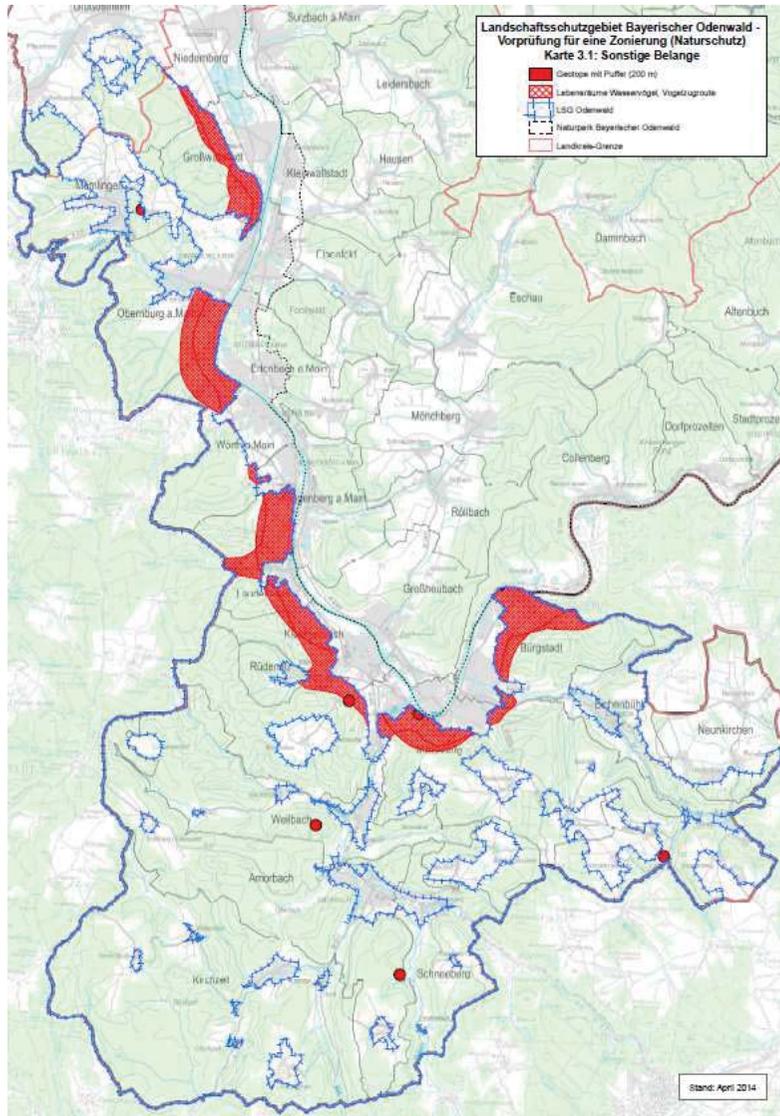
Landesweit bedeutsame Lebensräume für Wasser- und Zugvögel

Geotope als touristische Anziehungspunkte + 200m Puffer

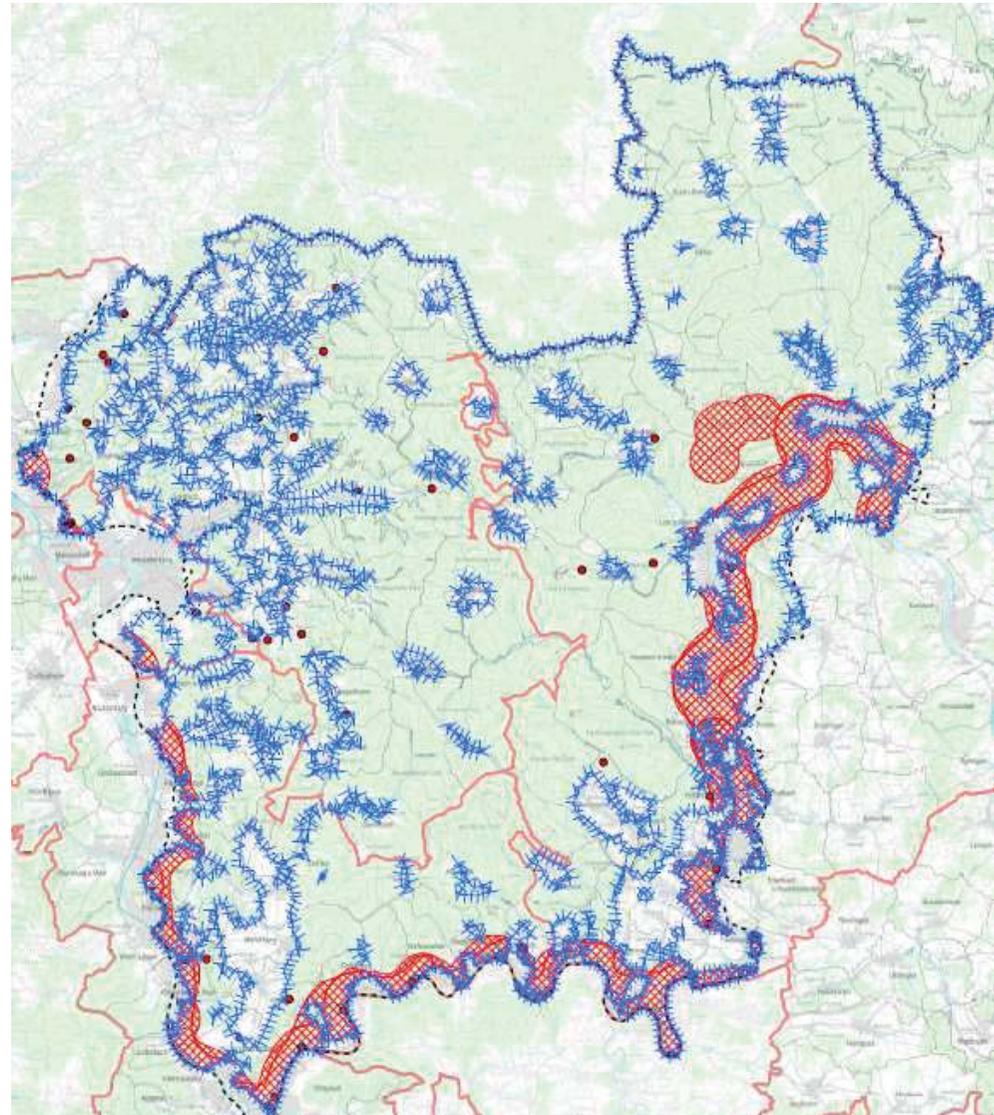
Ergebnis: Karte 3.1 bzw. Karte 3

Karte 3.1: Sonstige Belange (Vogellebensräume, Geotope)

LSG „Bayer. Odenwald“

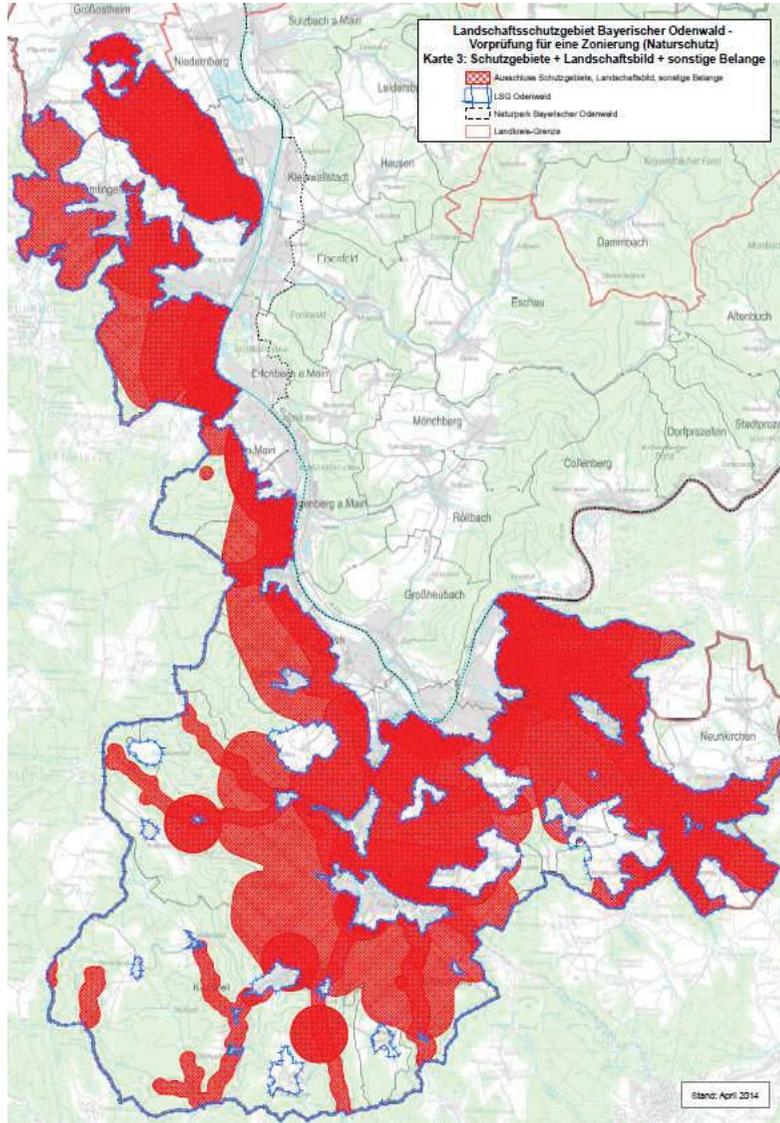


LSG „Spessart“

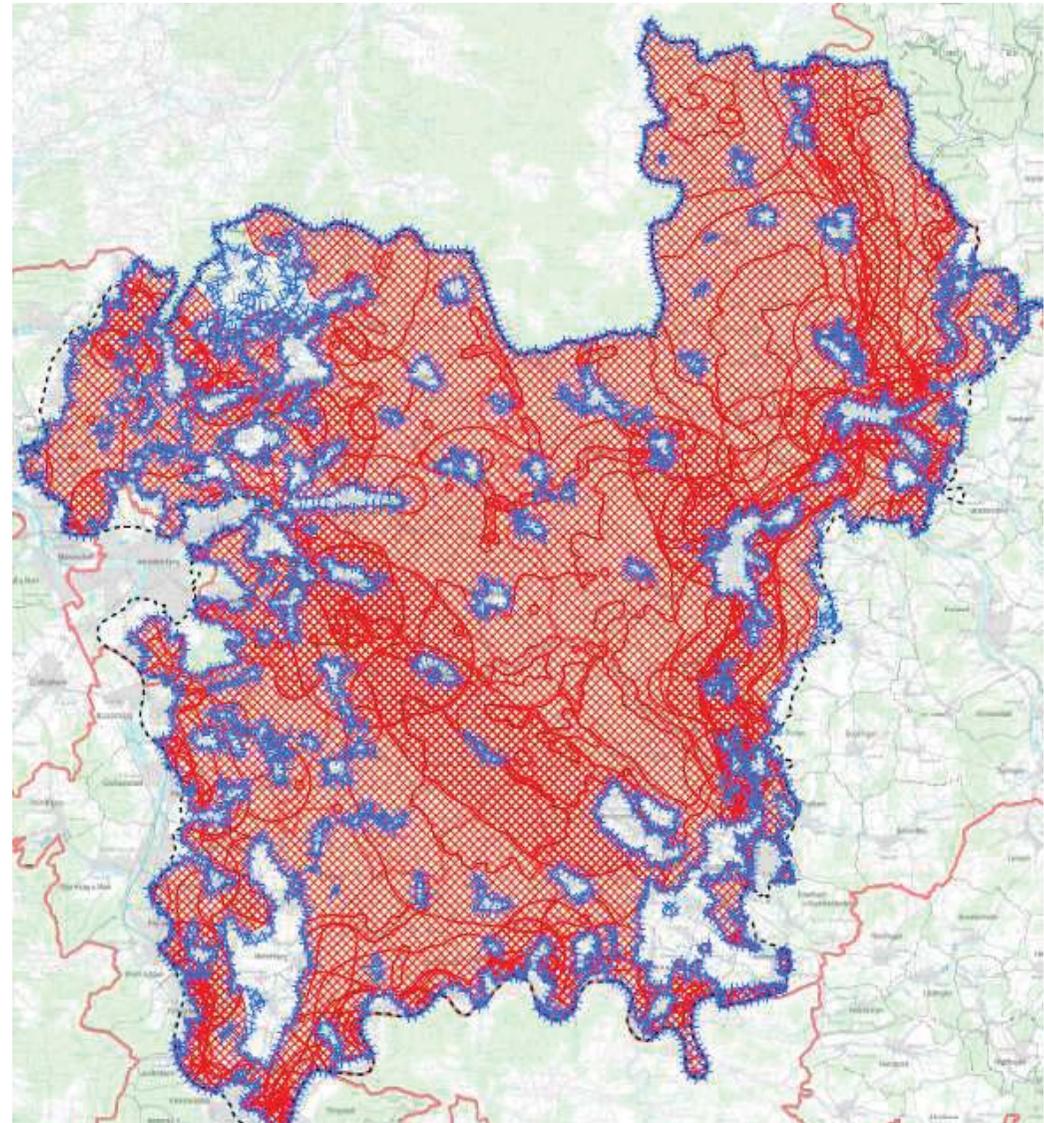


Ergebniskarte 3: Schutzgebiete + Landschaftsbildbewertung + Sonstiges

LSG „Bayer. Odenwald“



LSG „Spessart“





Vorprüfung für eine Zonierung (Raumwiderstandsanalyse)

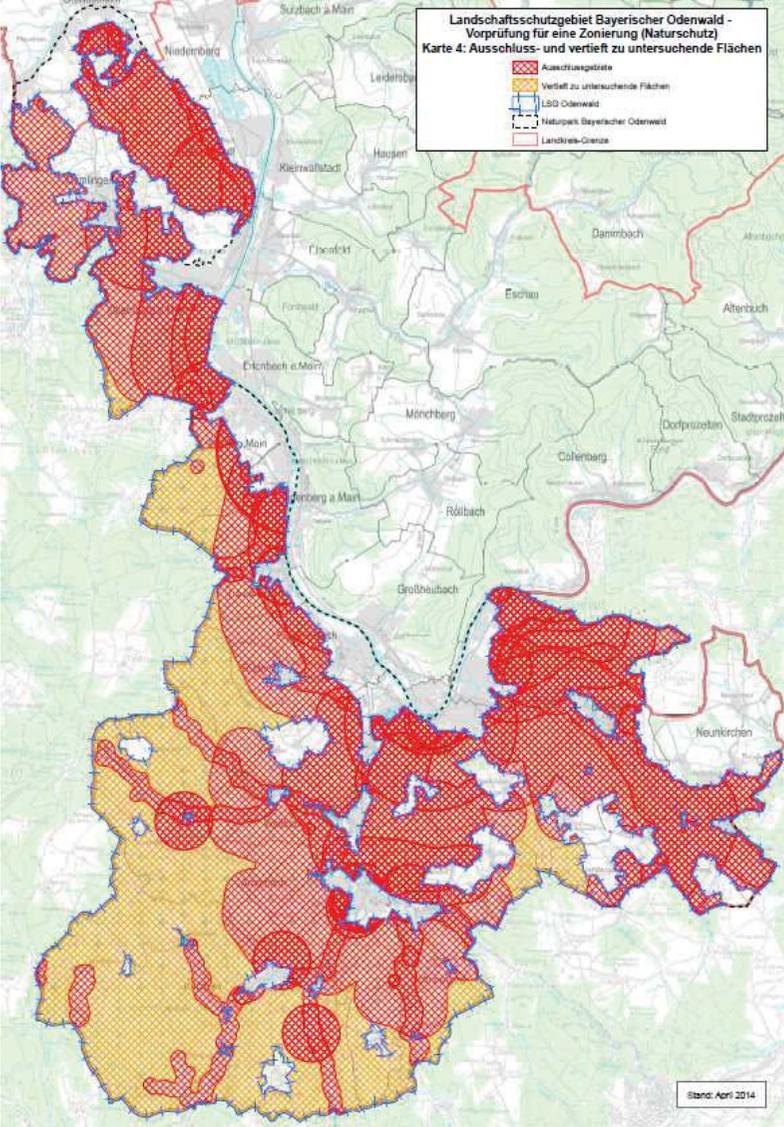
Naturschutzfachliche Kriterien:

1. Kriterium „Schutzgebiete“
2. Kriterium „Natura 2000“
3. Kriterium „Landschaftsbild“
4. Kriterium „Sonstige Belange“
5. Kriterium „Artenschutz“

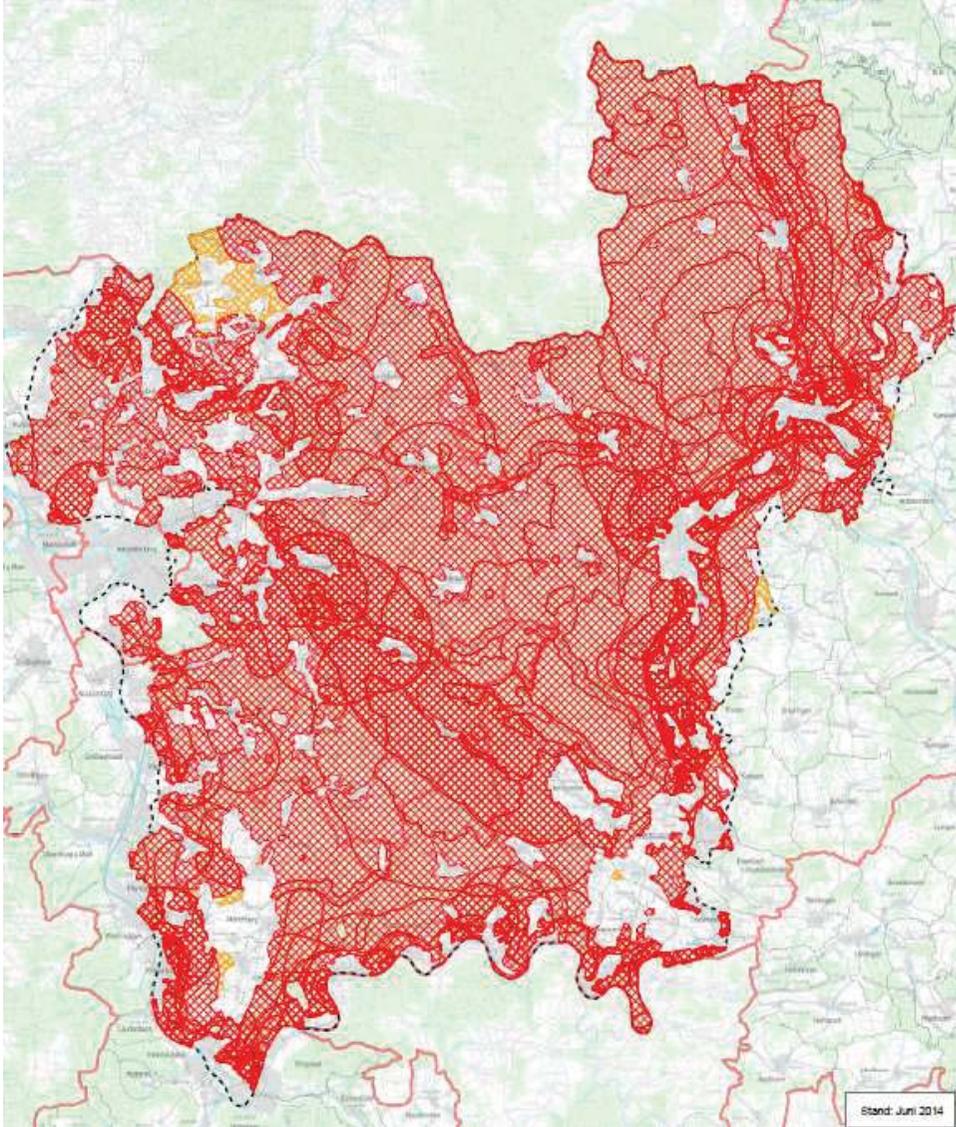
Der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gilt innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Es fehlt eine ausreichende Datengrundlage.

Ergebniskarte 4: Ergebnis der naturschutzfachl. Vorprüfung

LSG „Bayer. Odenwald“



LSG „Spessart“





Vorprüfung für eine Zonierung

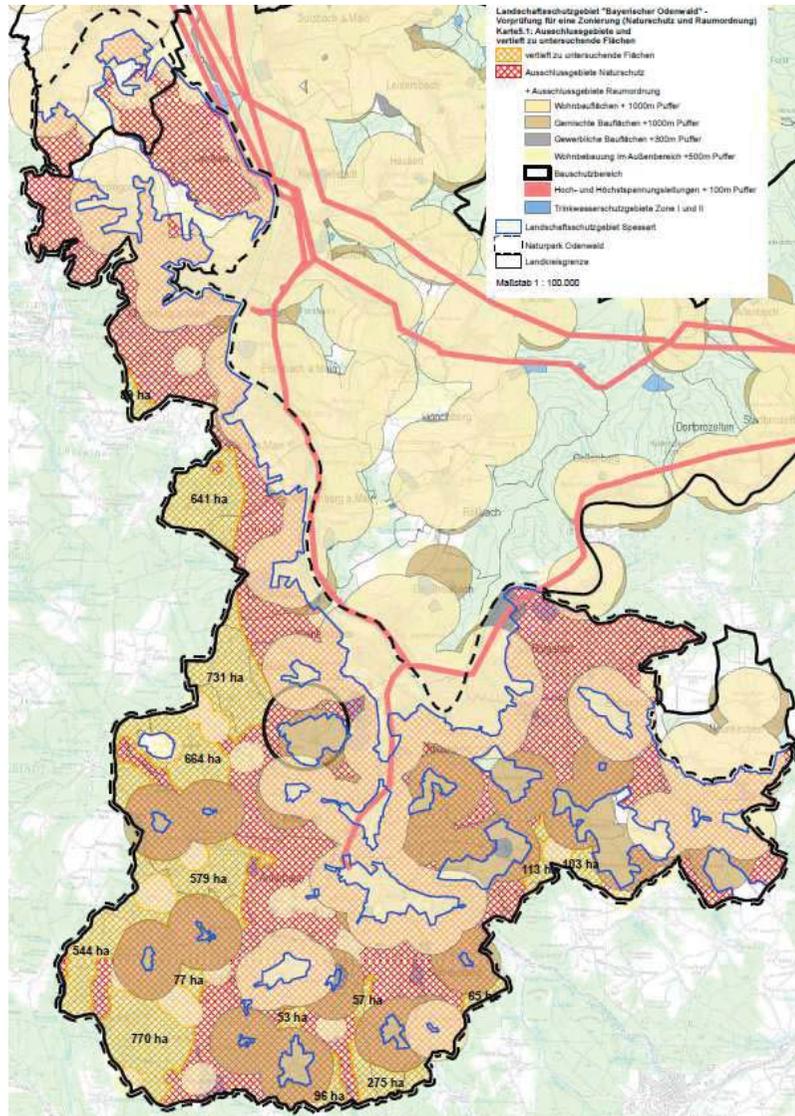
→ **2. Schritt:** Überlagerung der nach der naturschutzfachlichen Prüfung noch verbliebenen Flächen mit regionalplanerischen Tabukriterien:

- **Siedlungsabstände:** Wohn- und Mischgebiete (+ 1.000 m-Puffer), Außenbereichsanwesen (+ 500 m-Puffer), Gewerbegebiete (+ 300 m-Puffer)
- **Infrastruktureinrichtungen:** Autobahnen (+100 m-Puffer), Flugplätze mit Bauschutzbereich, Hoch- und Höchstspannungsleistungen (+ 100 m-Puffer)
- **Militärische Einrichtungen**
- **Trinkwasserschutzgebiete:** Zone I und II

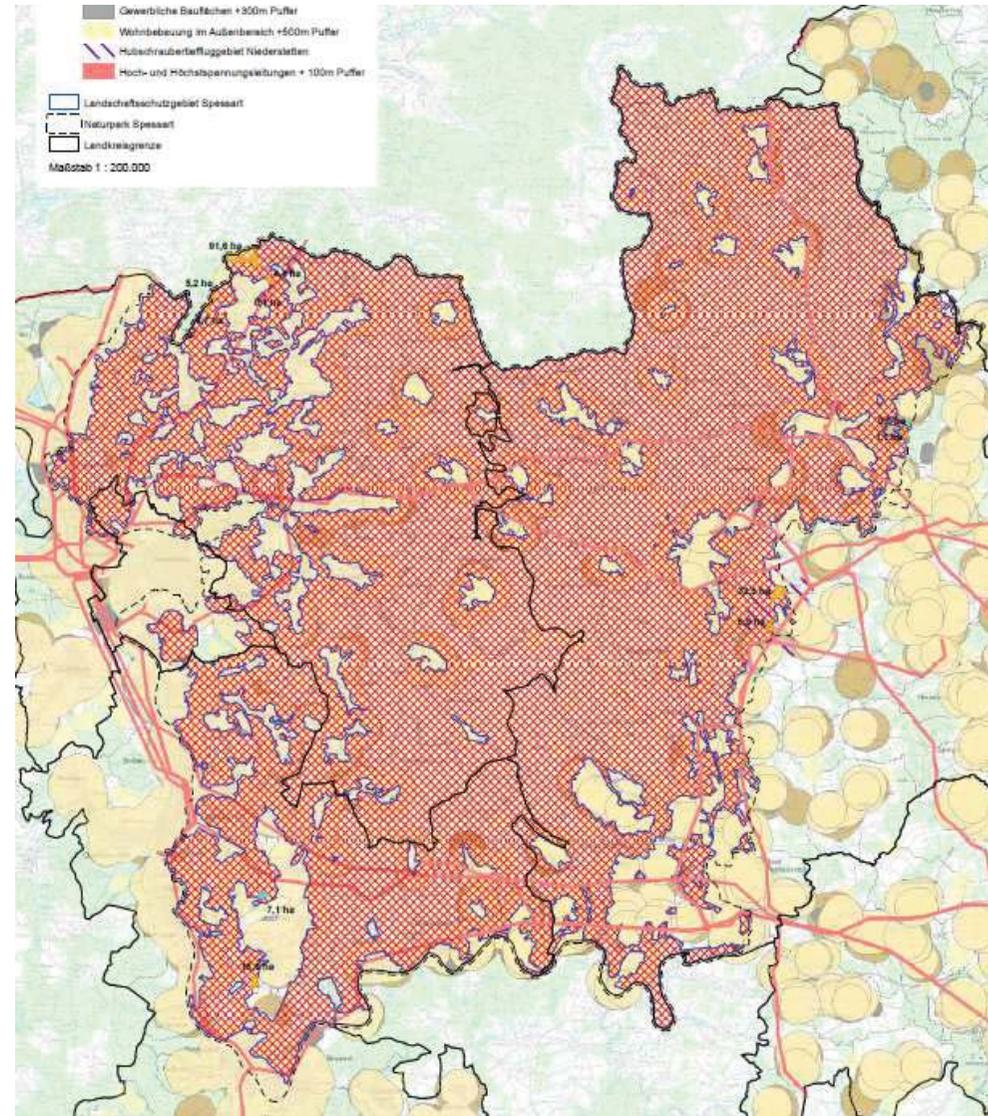
Ergebnis: Karte 5.1 bzw. Karte 5

Karte 5.1: Raumordnerische Belange

LSG „Bayer. Odenwald“

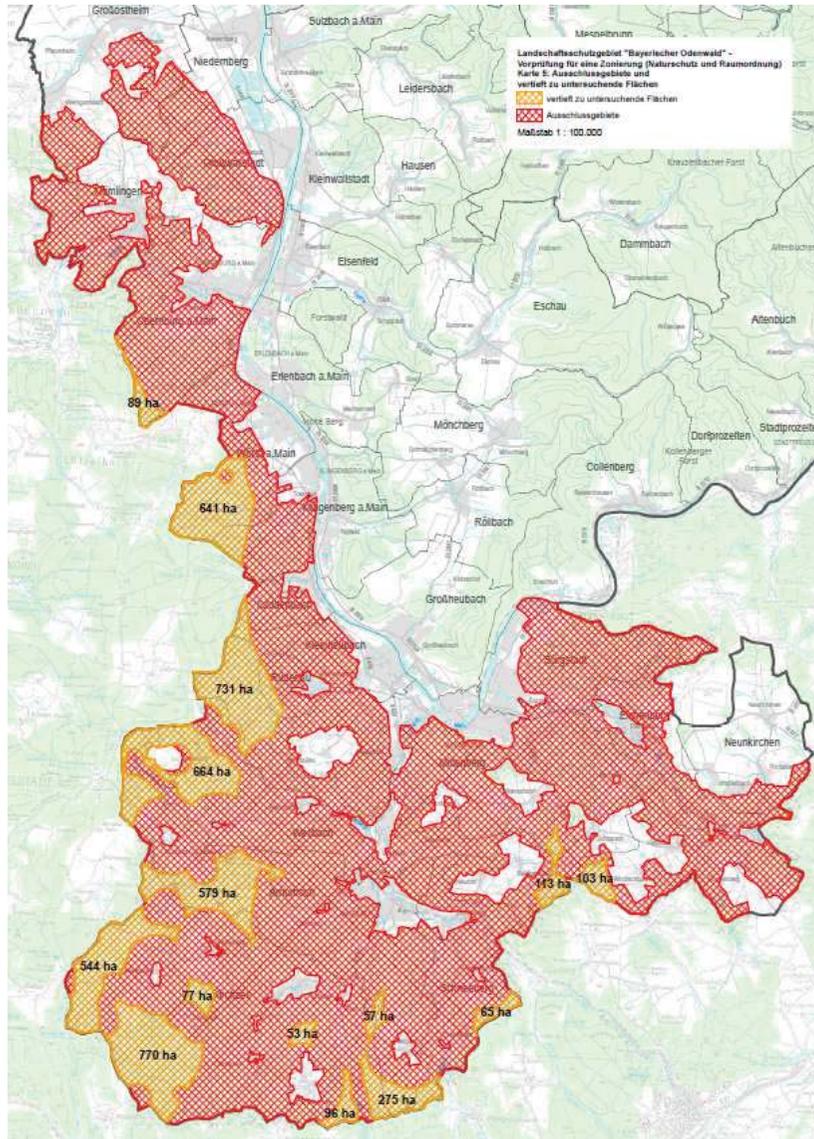


LSG „Spessart“

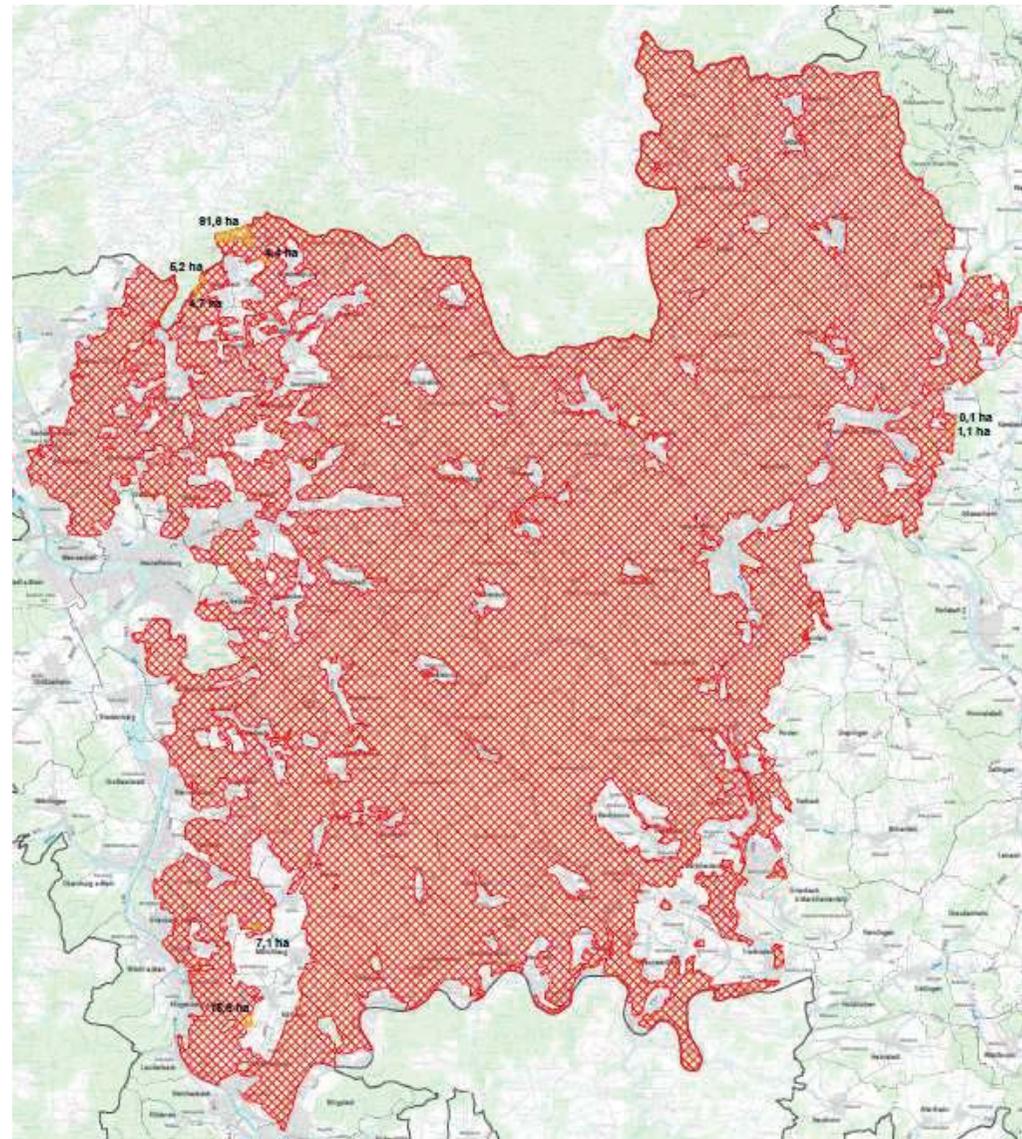


Ergebniskarte 5: Ergebnis der Vorprüfung

LSG „Bayer. Odenwald“



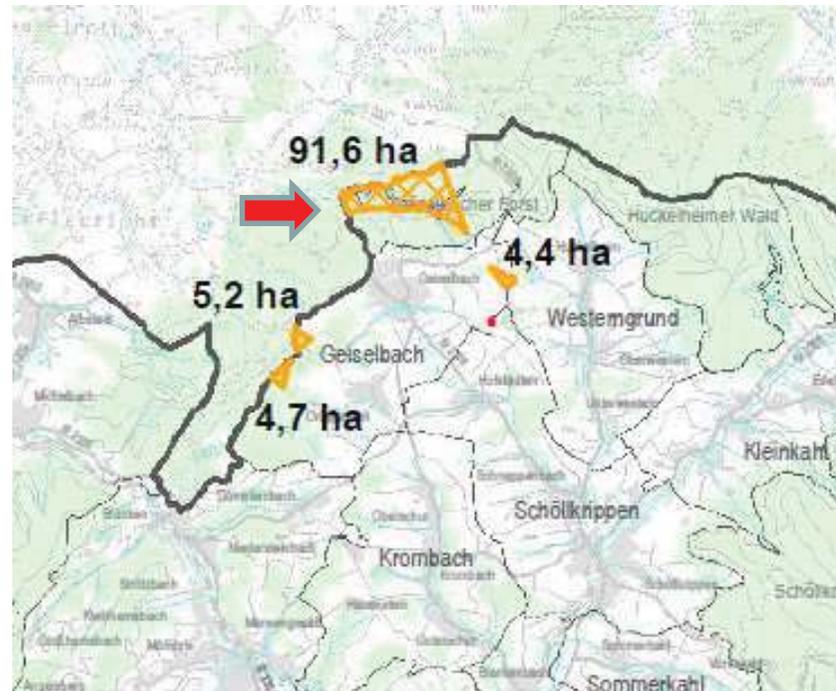
LSG „Spessart“



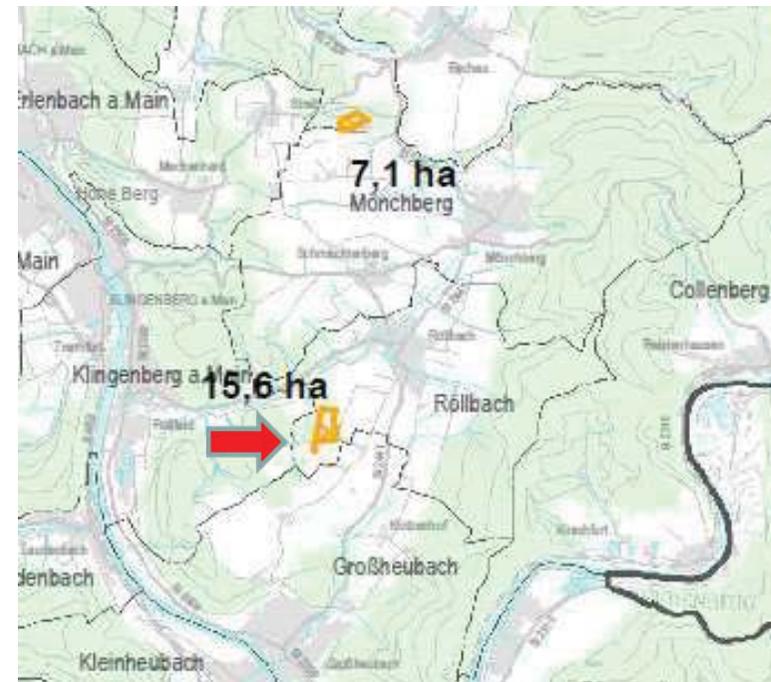


Vertieft zu untersuchende Flächen im LSG „Spessart“:

Region 1 : bei Geiselbach



Region 1 : bei Röllbach



Mögliche Potentialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit für Windkraftanlagen nicht berücksichtigt.



Bilanz der Vorprüfung

LSG „Bayer. Odenwald“:

Gesamtfläche des LSG: 30.550 ha

Ergebnis der Vorprüfung:

- Ausschlussflächen: 25.693 ha (84%)
- Vertieft zu untersuchende Fläche: **15 Flächen mit insgesamt ca. 4.857 ha** (ca. 16%)

LSG „Spessart“:

Gesamtfläche des LSG: 136.069 ha

Ergebnis der Vorprüfung:

- Ausschlussflächen: 135.962 ha (99,92%)
- Vertieft zu untersuchende Fläche : **2 Flächen mit insgesamt ca. 107 ha** (ca. 0,08%)
in der Region 1



Ergebnis der Vorprüfung der LSG in den Naturparks „Bayer. Odenwald“ und „Spessart“

LSG „Bayer. Odenwald“:

Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von **ca. 4.857 ha** vertieft zu untersuchender Flächen kann eine Zonierung in Betracht gezogen werden.

LSG „Spessart“:

Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von lediglich **rd. 107 ha** vertieft zu untersuchender Flächen wird eine Zonierung nicht empfohlen.

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

- Die "Landschaftsbildbewertung" im Rahmen der Standortfindung für Windkraftanlagen im LSG des Naturparks "Spessart" (Zonierung)

Vortrag Dipl.-Ing. Peter Blum, Planungsbüro Blum, Freising

- Regionaler Planungsverband Würzburg (2)
Sitzung des Planungsausschusses am 19.03.2015
in Karlstadt



19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



1

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

Vortragsthemen

- Einführung - Ausgangslage
- Methodik der Landschaftsbildbewertung
 - Bayernweite Standards
 - Bewertungsergebnisse (für den Spessart)
- Landschaftsbild und Zonierungskonzepte
 - Grundsätzliche Vorgehensweise
 - Gebietsspezifische Besonderheiten (anhand vorhandener Zonierungskonzepte und mit Blick auf das LSG Spessart)

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



2

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

Ausgangslage

- Windenergieerlass der Bayerischen Staatsregierung (2011)
 - Windenergienutzung in LSG möglich, Zonierungskonzepte empfohlen
 - Fachliche Kriterien zur Beurteilung (z.B. Artenschutz, Immissionsschutz), abgeleitet aus gesetzlichen Vorgaben
- Schutzgebietsverordnung NP/LSG Spessart
 - Zu beachtender Schutzzweck (Landschaftsbild, naturbezogene Erholung, Naturhaushalt)
- Vorhandene Standards für Zonierungskonzepte (Inhalte und Methoden)
 - Zonierung NP Altmühltal, NP Frankenhöhe, NP Oberer Bayer. Wald (Oberpfalz) NP Bayer. Wald/Niederbayern, NP Bayer. Odenwald
- Vorhandene Vorarbeiten
 - Bayernweit: Landschaftsprägende Denkmäler (LfD); Bedeutende Kulturlandschaften (LfU), Auswertungen zu Landschaftsbild, Landschaftselementen (Bayernweit einheitliche Methodik)
 - RUF: fachliche Bewertung des Landschaftsbildes auf Grundlage der bayernweit einheitliche Methodik aus Landschaftsrahmenplänen (Pilotprojekt Donau-Wald)



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Methodik Landschaftsbildbewertung

Methodischer Ansatz - Bewertung der Eigenart –

„Natur und Landschaft sind ... so zu schützen, dass ...

- (...)
- *die Vielfalt, **Eigenart** und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ BNatSchG § 1 (1)*

Methodenentwicklung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung seit den 1990er Jahren

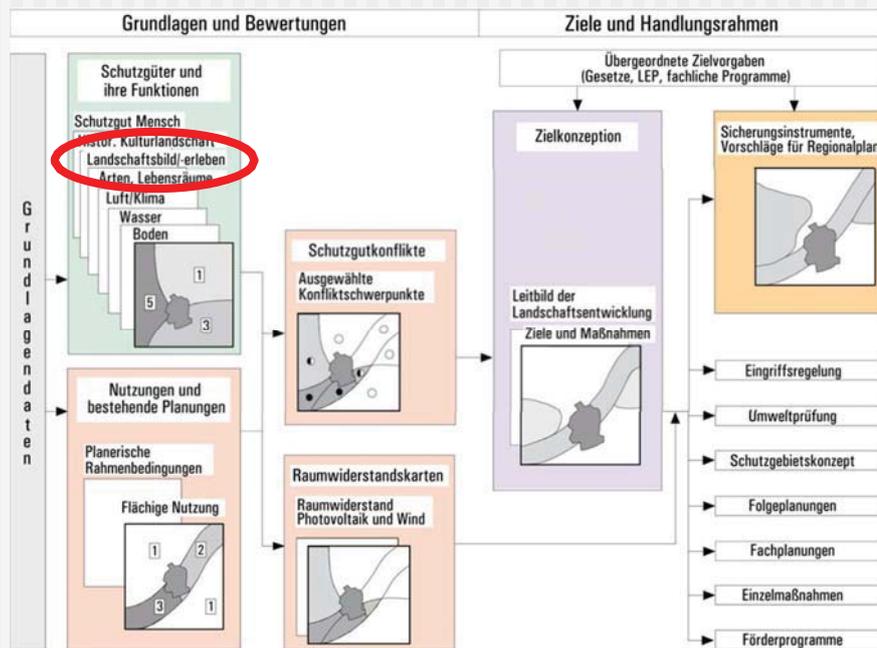
Bayernweit entwickelt, Referenz: Pilotprojekt

Landschaftsrahmenplan Donau-Wald (12) (HSWT/LfU 2011)



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftsbildbewertung - Landschaftsrahmenplanung



19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



5

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Methodischer Ansatz – Landschaftliche Eigenart

Konstellation natürlicher und kultureller Elemente.

Merkmale

- Ablesbarkeit von Standort (v.a. Boden, Relief) und natürlicher Ausstattung im Zusammenspiel mit der nutzungs- und kulturhistorischen Entwicklung (Bsp. Odenwald: Rodungsinseln, Klosterzellen von Amorbach aus besiedelt; Spessart: herrschaftliche Jagdgründe, spät und nur gering besiedelt)
- Standort- und nutzungsbedingte Vielfalt
- Vorkommen charakteristischer Landschaftsstrukturen, Vorkommen visueller Leitstrukturen (z.B. Muschelkalkhänge)
- Vorkommen von Einzelelementen mit hohem Eigenwert bzw. hoher Fernwirkung
- Vorkommen naturkundlicher Anziehungspunkte

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



6

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Eigenart Wertstufe 5 – sehr hoch

- sehr hoher Anteil natürlicher naturraumtypischer Landschaftselemente
- standortbedingter, nutzungs- und kulturhistorischer Entwicklungszusammenhang sehr deutlich ablesbar (unverwechselbar, einzigartig)
- sehr hoher Identifikationswert
- Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten
- Keine Vorbelastungen

Beispiele in Bayern:

- Hochalpen und gering beeinflusste Hochlagen der Mittelgebirge
- Bedeutsame historische Kulturlandschaften in sehr guter Erhaltung (z.B. Hohe Rhön, Teile der Fränkischen Schweiz)

Beispiele in der Region Würzburg:

- Spessart, Sinntal und Mairdurchbruch im Spessart, Teile des Vorderen Steigerwalds (um Schwanberg)

19.03.2015

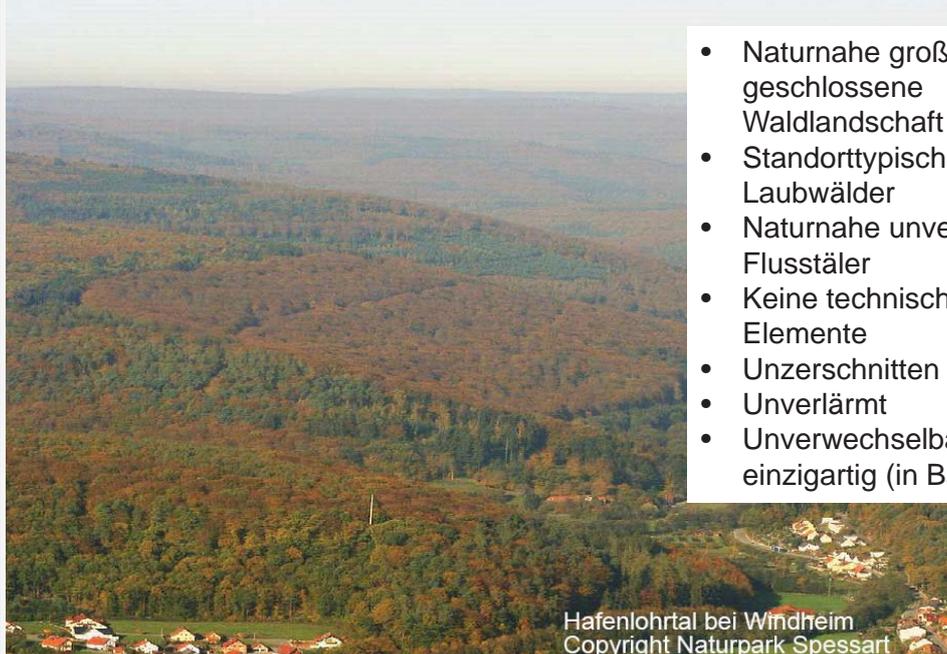
PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



7

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Eigenart Wertstufe 5 – sehr hoch



- Naturnahe großräumig geschlossene Waldlandschaft
- Standorttypische Laubwälder
- Naturnahe unverbaute Flusstäler
- Keine technischen Elemente
- Unzerschnitten
- Unverlärm
- Unverwechselbar und einzigartig (in Bayern)

Hafenlohrthal bei Windheim
Copyright Naturpark Spessart

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



8

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Eigenart Wertstufe 4 – hoch

- standortbedingter, nutzungs- und kulturhistorischer Entwicklungszusammenhang deutlich ablesbar (sehr charakteristisch)
- hoher Anteil naturraumtypischer oder kulturhistorischer Landschaftselemente
- hoher Identifikationswert
- hohe standortbedingte und nutzungstypische Vielfalt
- sehr geringe Vorbelastungen

Beispiele

- gut strukturierte Agrarlandschaften mit typischen Abfolgen von kleineren Wäldern, Ackerflächen, Wiesen, Bauerndörfern

Beispiele in der Region Würzburg:

- Teile des Maintals, (historische Weinbergslagen, Muschelkalkhänge) Steigerwaldtrauf, Tal der Fränkischen Saale, Rhönvorland u.a.



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Eigenart Wertstufe 4 – hoch



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Eigenart Wertstufe 4 – hoch



19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



11

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Eigenart Wertstufe 3 – mittel

- Naturräumliche Eigenart im Wesentlichen noch gut zu erkennen (charakteristisch)
- naturraumtypische und kulturhistorisch prägnante Landschaftselemente kommen in Teilbereichen vor
- eine standortbedingte und nutzungstypische Vielfalt ist in Teilbereichen gegeben
- teilweise hoher Identifikationswert
- Vorbelastungen punktuell

Beispiele

- Agrarlandschaften im Wechsel mit Mischwäldern und Forsten

Beispiele in der Region Würzburg:

- Große Teile von Steigerwaldvorland, Marktheidenfelder Platte, Abschnitte des Maintals

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



12

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

- Eigenart Wertstufe 3 – mittel



19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



13

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

- Eigenart Wertstufe 2 – gering
 - Naturräumliche Eigenart nur noch bedingt zu erkennen
 - naturraumtypische und kulturhistorisch prägnante Landschaftselemente kommen nur vereinzelt vor
 - eine standortbedingte und nutzungstypische Vielfalt ist nicht gegeben
 - allenfalls geringer Identifikationswert
 - Vorbelastungen erkennbar

Beispiele:

- Großflächige, intensiv genutzte Agrarlandschaften

Beispiele in der Region Würzburg:

- Gäulagen: Gäuplatten im Maindreieck, Ochsenfurter und Gollachgau Teile des Steigerwaldvorlands/Schweinfurter Becken

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



14

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

- Eigenart Wertstufe 1 – sehr gering
 - Naturräumliche Eigenart weitgehend überformt
 - Landschaftselemente fehlen, künstliche Landschaftselemente überwiegen
 - Sehr geringer Identifikationswert (austauschbar)
 - Deutliche Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen durch störende technische und bauliche Strukturen

Beispiele:

- Größere Gewerbe- und Industrieflächen



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftsbildbewertung - Einzelelemente

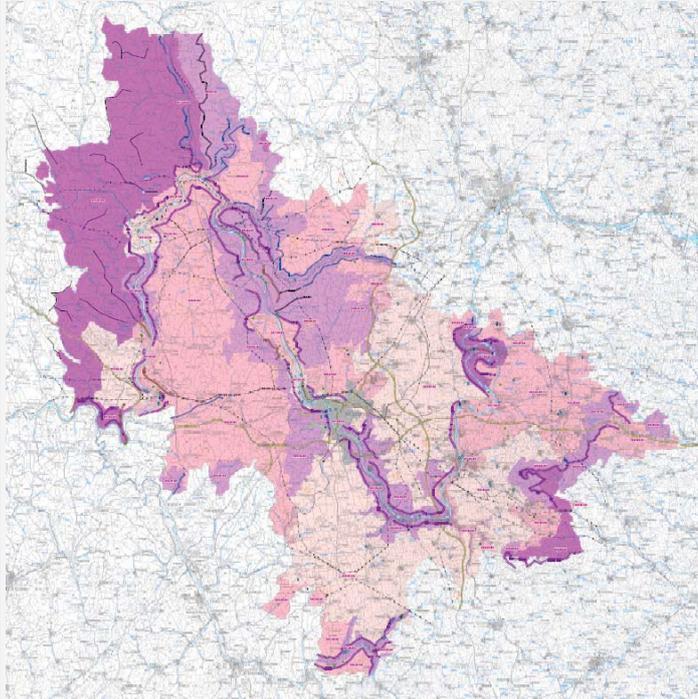
Landschaftsprägende Elemente

- Landschaftsprägende Elemente und Ensembles, z.B. Heckenstrukturen, Streuobstwiesen, Rodungsinseln
- Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles
- ◆ Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles mit hoher Fernwirkung
- ◆ Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles mit sehr hoher Fernwirkung
- * Bergkuppen
- * Bergkuppen mit hoher Fernwirkung
- Visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung
- Visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung
- Höhenrücken
- Höhenrücken mit hoher Fernwirkung
- Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftliche Eigenart – Gesamtergebnis Region 2



19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



17

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftliche Eigenart – Bewertungsbeispiele

Wertstufe	Gebiet
5 sehr hoch	Hochspessart von zahlreichen Tälern in lange Höhenrücken gegliedertes Mittelgebirge ohne herausragende Gipfel oder Höhenrücken geschlossene Waldlandschaft mit hohem Laubwaldanteil (Buche und Eiche), im Nordteil neben Mischwäldern auch Nadelwälder mit Fichte und Föhre; hoher Grünlandanteil in Rodungsinseln und Tälern, sehr strukturreich mit landschaftsprägenden Magerwiesen und Magerrasen, Streuobstwiesen und Gehölzen; meist naturnahe Fließgewässer mit großflächigen Feuchtlebensräumen in den schmalen Talauen dünn besiedelt mit Ortschaften kleiner bis mittlerer Größe; historische Kulturlandschaft in Rodungsinseln und Wiesentälern weitgehend erhalten; einzelne Aussichtspunkte und landschaftsprägende Denkmäler ohne besondere Fernwirkung; von Autobahn A 3 diagonal zerschnitten
4 hoch	Rhönvorland zwischen Sinn und Schondra langgestreckter Höhenrücken zwischen Sinn und Schondra mit Höhen zwischen 430 m ü.NN am Harres im Süden und über 500 m im Norden mit Ausnahme des Bereichs südlich Dittlofsroda geschlossene Waldlandschaft verhältnismäßig hoher Laubwaldanteil (Buche), naturnahe Hang- und Schluchtwälder an den Talrändern, schmales Wiesental der naturnahen Schondra mit flächenhaften Feucht-, Nass- und Magerwiesen siedlungsfreie, nur von der Straße Burgsinn – Gräfendorf durchzogene Einheit

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



18

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftliche Eigenart – Bewertungsbeispiele

Wertstufe	Gebiet
3 mittel	Gemünder Maintal Schmaler, markanter Talabschnitt im Buntsandstein mit der Gemünder Talweitung weitgehend mit Misch- und Nadelwäldern bewaldet, teils bis an den Rand der Aue; landwirtschaftliche Nutzung in einem schmalen, durchgängigen Streifen auf den Flussterrassen, meist mäßig strukturreich mit Mager- und Streuobstwiesen, Hecken und Gehölzen; überprägte Flusslandschaft mit fragmentarisch erhaltenen Auenlebensräumen wie Bühnen und Uferauwäldern dünn besiedelt mit Gemündern und wenigen weiteren kleinen Ortschaften; um Gemündern stark überprägt durch bandartige Siedlungsachse Gemündern/Langenprozelten; Verkehrsknoten mit Bahnlinie Würzburg – Frankfurt a.Main, B 26 und weiteren Bahnlinien und Straßen entlang der Täler von Main, Sinn und Saale; Burg Gemündern als Aussichtspunkt und landschaftsprägendes Denkmal
2 gering	Lohrer Maintal Breite Talweitung des Mains um den Lohrer Talknoten mit den Talmündungen der Spessartflüsse Lohr und Rechtenbach stark städtisch überprägt von den Wohn- und Gewerbegebieten der Stadt Lohr; Unterhänge mit landwirtschaftlich genutzten, teils strukturreichen Restflächen bereits weitgehend überbaut, insbesondere um Wombach erhalten; Umlaufberg Romberg mit Resten der charakteristischen Sand- und Trockenlebensräume der Aue; Mainaue selbst weitgehend überbaut und technisch überprägt Landschaft vom Verkehrsknotenpunkt Lohr geprägt und von mehreren Hauptverkehrswegen zerschnitten (Bahnlinie Würzburg – Frankfurt a.Main, B 26, B 276, Staatsstraßen)

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



19

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftsbild und Zonierung von LSG

Windkraft im LSG gem. Windkrafterlass nicht grundsätzlich ausgeschlossen aber

- Sensibel zu behandeln
- Windenergienutzung nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung

Das heißt:

- Hohe Anforderungen in Bezug auf Natur und Landschaft
- Beachtung der Besonderheiten der jeweiligen Landschaft
- Zonierungskonzepte empfohlen

19.03.2015

PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING



20

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

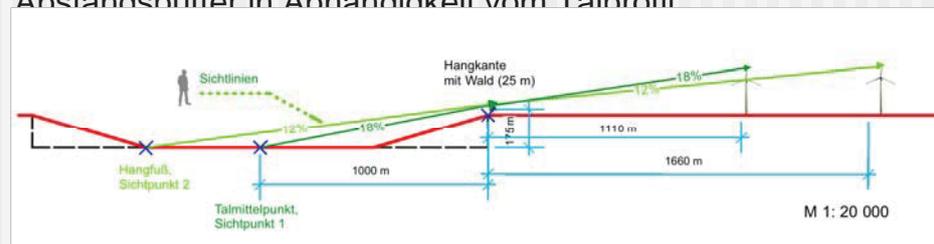
■ Landschaftsbild und Zonierung von LSG

Beispiele bestehender Zonierungskonzepte

■ Naturpark Altmühltal (3 Zonenkonzept)

Besonderheiten

- Schutzzweck stark fokussiert auf schützenswerte Tallandschaften und sog. Postkartenmotive
- Thema Landschaftsbild spezifisch für diese Anforderung umgesetzt:
- Postkartenmotive mit Puffer, Schutz der Talräume über Abstandspuffer in Abhängigkeit vom Talprofil



Quelle: HSWT 2012



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftsbild und Zonierung von LSG

Beispiele bestehender Zonierungskonzepte

■ Naturpark Odenwald (2 Zonenkonzept in Bearbeitung)

Besonderheiten

- **Schutzzweck** stellt besonders ab auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und **Naturgenuss**
- Landschaften mit hoch bewertetem Landschaftsbild und wertvolle landschaftliche Elemente sind unverzichtbare Grundlage für die naturbezogene Erholung
- Spezifische Landschaftsstruktur (bewaldete Hänge, Rodungsinseln auf der Hochfläche, landschaftliche wertvolle Täler) erfordern besonderen Schutz und Abstandspuffer zu visuellen Leitstrukturen und – auch touristisch – wichtigen Landschaftselementen
- Sichtbarkeitsanalysen und fotorealistische 3D-Visualisierungen zur Einschätzung individueller Problemlagen



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftsbild und Zonierung von LSG

Weitere Zonierungskonzepte (mit entsprechenden Landschaftsbildbewertungen als Grundlage)

- LSG Naturpark Oberer Bayerischer Wald
- Naturpark Bayerischer Wald / Region Donau-Wald (Zonierung im Zuge von Regionalplanfortschreibung)
- Naturpark Frankenhöhe
- Regionalplan Oberland (17)
- ...



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Landschaftsbild und Zonierung von LSG

Fazit

- 5-stufige Landschaftsbildbewertung und Erfassung zusätzlicher Elemente nach bayernweit einheitlicher Methodik wurde bereits vielfach angewandt („Stand der Technik“ für die regionale Landschaftsrahmenplanung in Bayern)
- Vorliegende Landschaftsbildbewertungen (RUF) entsprechen diesem Standard
- Die Umsetzung der Landschaftsbildbewertung im Rahmen von Zonierungskonzepten von LSG für Windenergie muss dem individuellen Charakter des Gebiets gerecht werden und den spezifischen Schutzzweck der LSG-Verordnung als Maßstab anlegen



Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

■ Naturpark Spessart - Verordnung

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind,

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.



Naturpark Oberer Bayerischer Wald – Windenergie

Danke für die Aufmerksamkeit !

Kontakt

Planungsbüro Dipl.-Ing. P. Blum

Peter Blum
+49 (0)8161 / 676-33
info@pb-blum.de

Lindenstr. 25
85354 Freising





Die Windkraftkonzeption der Region Würzburg vor dem Hintergrund der "10H-Regelung"





Für den Umbau zu einer nachhaltigen Stromversorgung ist die Windenergie notwendig

➤ **Wichtiger Pfeiler der Energieversorgung**

Im bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ wurde festgeschrieben, dass heimische Windenergie bis zum Jahr 2021 sechs bis zehn Prozent des Stromverbrauchs Bayerns decken soll, was etwa 1.000 bis 1.500 neuen Windkraftlagen entspricht.

➤ **Größtes Ausbaupotenzial neben der Photovoltaik**

➤ **Konkreter Planungsauftrag**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen (Ziel LEP 6.2.2).

Zudem können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen (Grundsatz LEP 6.2.2) sowie Ausschlussgebiete ausgewiesen werden.

Auch können unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. In diesen gilt der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort (Begründung zu 6.2.2 LEP).



Stand der Windkraftnutzung in Unterfranken

Übersicht Vorrang- und Vorranggebiete in Unterfranken:

(Stand: 30.10.2014)

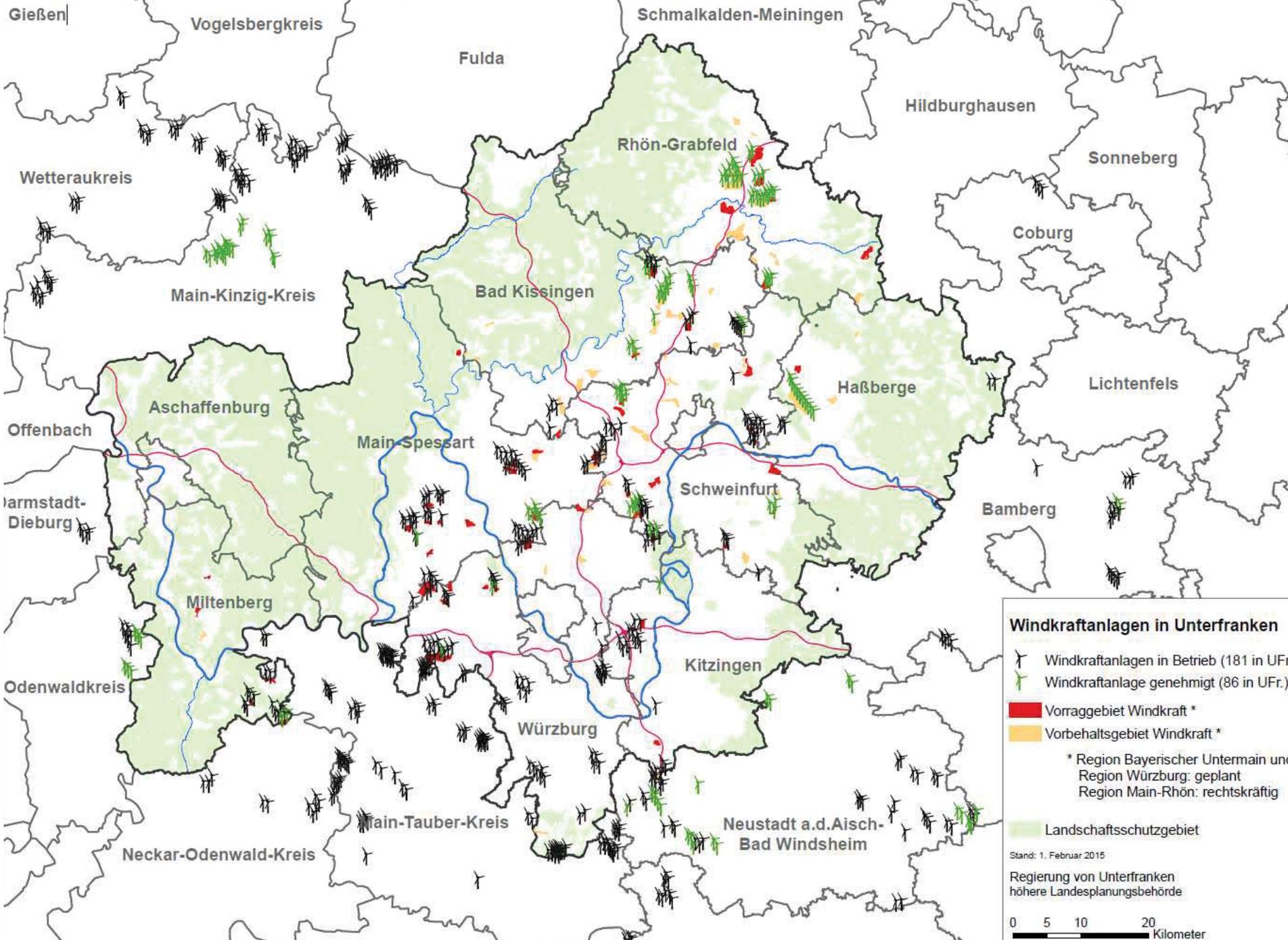
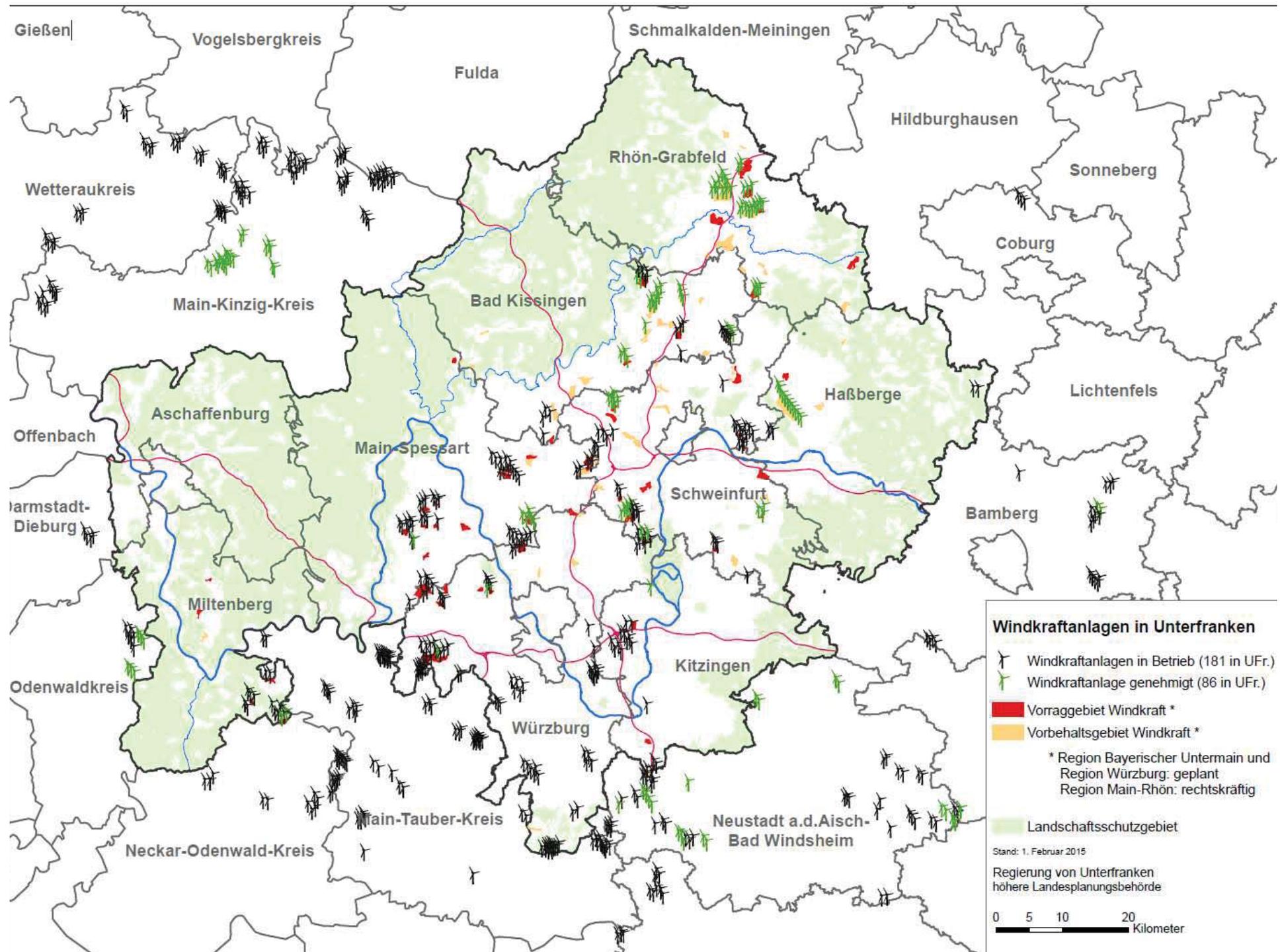
Vorranggebiete	51
Vorbehaltsgebiete	54
Fläche Vorranggebiete	5.040 ha
Fläche Vorbehaltsgebiete	4.953 ha
Fläche Ufr [gesamt]	853.482 ha
FlächeVR+VB/Fläche Ufr	1,2 %

Übersicht Landkreise von Unterfranken:

(Stand: 01.02.2015 RIS Bayern)

	genehmigte Anträge	Anlagen in Betrieb
LRA Aschaffenburg	0	0
LRA Miltenberg	2	12
Stadt Aschaffenburg	0	0
Region Bayerischer Untermain (1)	2	12
LRA Main-Spessart	6	36
LRA Würzburg	4	64
LRA Kitzingen	1	14
Stadt Würzburg	0	0
Region Würzburg (2)	11	114
LRA Rhön-Grabfeld	29	0
LRA Bad Kissingen	19	16
LRA Haßberge	10	7
LRA Schweinfurt	15	32
Stadt Schweinfurt	0	0
Region Main-Rhön (3)	73	55
Gesamt	86	181

In Bayern sind **797 WKA** in Betrieb. In Anbetracht seines Anteils von ca.12 % an der Gesamtfläche Bayerns nimmt Unterfranken damit im bayernweiten Vergleich der Regierungsbezirke nach wie vor die Spitzenstellung ein. Rund 23 % aller in Bayern betriebenen WKA stehen in Unterfranken.





Kommunal verfasste Regionalplanung erfordert Konsens für das gemeinsame Planungskonzept

Übergemeindliches Konzept der Regionalplanung zielt auf Konzentration größerer Windparks und Freihaltung sensibler Teilräume. Die Festlegung von Standorträumen erfolgt nach einheitlichen und in der Region abgestimmten Kriterien:

- Gemeinden erhalten je nach Eignung mehr oder weniger Flächenpotentiale bzw. werden freigehalten („übermäßige Belastung“ / „Verhinderungsplanung“).
- Erwerb und die Sicherung von Akzeptanz werden zunehmend zum entscheidenden Erfolgsfaktor für die Realisierung von Planungen.

 Transparenter Planungsprozess bei frühzeitiger, stetiger Einbindung der Kommunen mit dem Ziel der bestmöglichen Integration in ein schlüssiges und rechtssicheres Regionalkonzept

Windkraft noch einmal auf den Prüfstand

Windrad-Kritiker erzielen Teilerfolg bei Ministerpräsident Horst Seehofer – Mindestabstand neu diskutieren

Von unserem Mitarbeiter
ECKHARD HEISE

BAD NEUSTADT/MÜNCHEN Sämtliche im nordbayerischen Raum geplanten Anlagen zur Gewinnung von Windenergie kommen noch einmal auf den Prüfstand. Das ist das Ergebnis eines Gesprächs von sechs Vertretern unterfränkischer Bürgerinitiativen mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten.

Horst Seehofer hat mit dem Treffen sein Versprechen eingelöst, das er im Vorfeld eines Neujahrsempfanges in Salz gegeben hatte (wir berichteten). Da hatten Teilnehmer einer Kundgebung auf die Folgen einer Fortsetzung des ihrer Ansicht nach ungezügelt Ausbaus der Nutzung der Windenergie aufmerksam gemacht.

Außerst zufrieden mit dem Ausgang des zweistündigen Gesprächs zeigte sich Manfred Röhner im Gespräch mit der Main-Post. Röhner ist Sprecher der Bürgerinitiative Aurbstadt/Milzgrund. Schwerpunkt der Forderung der sechsköpfigen Delegation, die dem Ministerpräsidenten auch eine Unterschriftenliste von 63 Bürgerinitiativen aus ganz Nordbayern übergab, sei die Erhöhung des Mindestabstands der Windräder zur nächsten Wohnbebauung.

Bisher gilt die Regelung von mindestens 800 Metern, die Windkraft-



Gespräch mit dem Ministerpräsidenten: Im Bild von links Dieter Wagner, Thomas Steinschauer, Claudia Scheuring, Matthias Seifert, Harald Klopff, Ministerpräsident Horst Seehofer und Manfred Röhner. FOTO: HANDWERKER

kritiker fordern dagegen einen Mindestabstand im Ausmaß der zehnfachen Höhe der Windräder. Für die meisten Anlagen würde das eine Entfernung von 2000 Metern bedeuten - und das gleichzeitige Aus.

So sieht es zumindest Unlebens Bürgermeister Michael Gottwald als Vertreter der Agrokraft, die den Windpark Streu-Saale plant. „Das wäre der Todesstoß für das Projekt“, befürchtet Gottwald, was er auch dem Ministerpräsidenten erklärt habe. Die Hälfte

der geplanten 18 Windräder würde die Bedingung nicht erfüllen. Ob auf andere Standorte ausgewichen werden kann, müsse dann geprüft werden. Fest stehe lediglich, dass niedrige Windräder nicht rentabel seien.

Verständnis habe er allerdings für eine weitere Forderung. Nämlich die, Orte, die quasi von Windrädern „umzingelt“ sind, nochmals genauer unter die Lupe zu nehmen – womit in erster Linie Hendungen gemeint ist. Anhand einer Standortkarte habe

Matthias Seifert von der Bürgerinitiative Hendungen die Situation seines Heimatdorfs dem Ministerpräsidenten erläutert, so Röhner. Der soll daraufhin den anwesenden Umweltminister Marcel Huber gefragt haben, „möchtest du da wohnen?“.

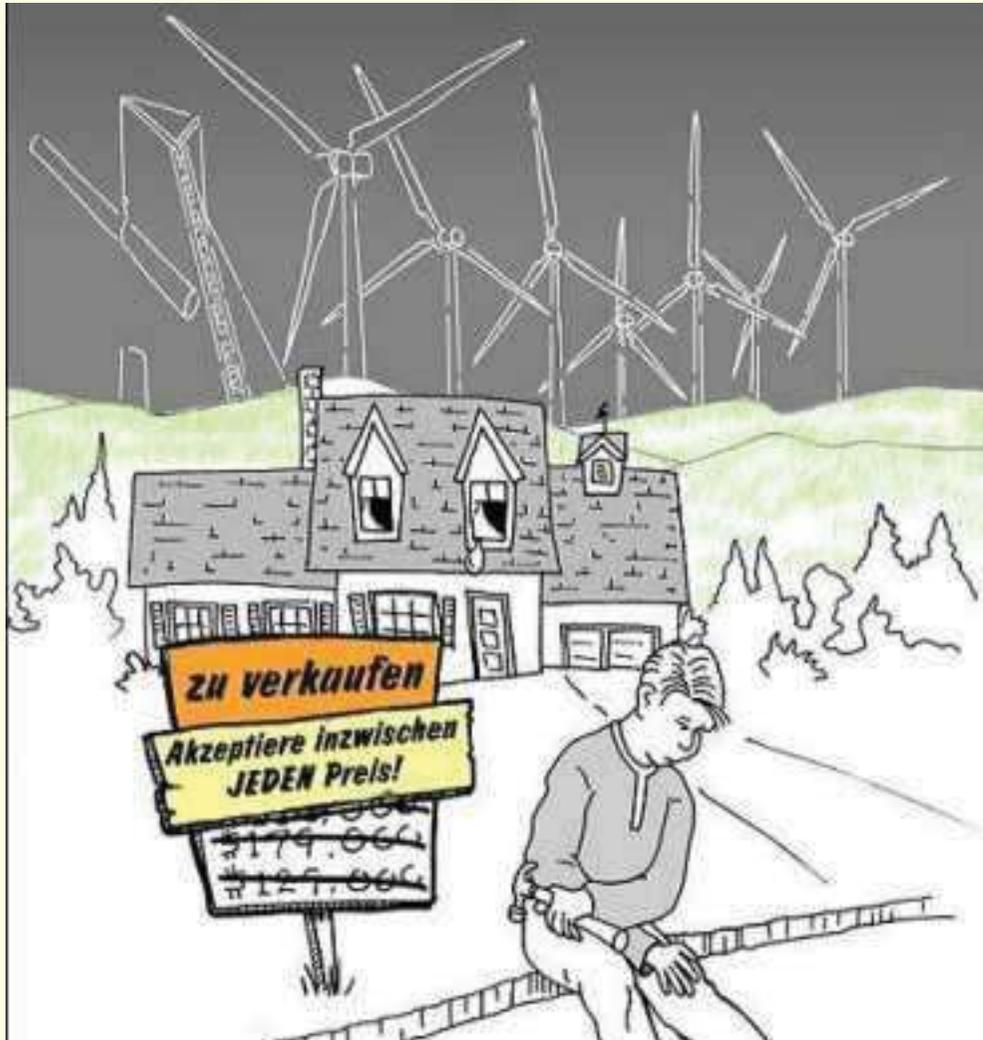
Seehofer soll aber auch bekräftigt haben, dass am Ziel der bayerischen Energiepolitik mit der Errichtung von 1500 Windrädern nicht gerüttelt werden soll. Um dies zu erreichen, könnte das gesamte weitere Vorgehen auf einen Kompromiss beim Mindestabstand hinauslaufen, schätzt Röhner. Seehofer könnte sich eine neue Formel für die Berechnung des Abstands vorstellen – abhängig von der Höhe der Windanlagen.

Keine Prognose abgegeben

Landrat Thomas Habermann wagt indessen keine Prognose. Er habe auf die enorme Komplexität der Thematik hingewiesen, sagt er gegenüber der Main-Post. Man müsse zwischen Befürwortern und Gegnern abwägen. Darüber hinaus müsse – um juristisch nicht angreifbar zu sein – etwa bei der Mindestabstandsregelung darauf geachtet werden, dass kein Konflikt mit Bundesrecht entstehe. Er glaubt aber nicht, dass die Überprüfung durch das Umweltministerium noch Einfluss auf das Genehmigungsverfahren für den Wind-

park Streu/Saale habe, das sich kurz vor dem Abschluss befinde.

Als Mitglied des Regionalen Planungsverbands betrachtet er Seehofers Appell, Ortschaften mit besonders hoher Belastung durch Windräder noch einmal unter die Lupe zu nehmen, als Auftrag zur Überprüfung der Vorbehalts- und Vorrangflächen. Der Ministerpräsident habe damit auf den Umstand angespielt, dass theoretisch in Bayern 5000 Windräder aufgestellt werden könnten. Er habe daraus gefolgert, dass die 1500 Anlagen auch an anderen Standorten untergebracht werden könnten. Seehofer habe darauf verwiesen, bei der Planung von Windrädern darauf zu achten, dass die Lebensqualität der Menschen, die Schönheit der Landschaft und naturschutzfachlich wertvolle Flächen geschont werden. Doch weitere Mutmaßungen müssen erst einmal zurückgestellt werden. Bis Ostern sollen laut Habermann Ergebnisse aus dem Umweltministerium vorliegen, dann kann über die weitere Vorgehensweise entschieden werden. An dem Treffen im Landtag nahmen noch Staatssekretär Gerhard Eck die Bundestagsabgeordnete Dorothee Bär sowie die Landräte aus dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Thomas Bold (Landkreis Bad Kissingen) und Rudolf Handwerker (Landkreis Haßberge), teil.



Ziele der Bürgerinitiative "Windkraft im Grabfeld - aber mit Maß und Ziel"

1. Abstand der Windkraftanlagen (WKA) von jeglicher Wohnbebauung (gem. WHO) von mindestens 2000 m zum Erhalt von Gesundheit und Wohlbefinden der Anwohner
2. Größe der WKA begrenzt auf das 3fache der durchschnittlichen Kirchturmhöhe im Milzgrund
3. Keine allseitige Bebauung um die Ortschaften – keine Einkesselung der Ortschaften
4. Keine Abholzung unserer Wälder für Windkraftanlagen/Windparks
5. Keine Umspannwerke und keine überirdischen Stromleitungen (Hochspannungsleitungen)
6. Keine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen durch Wege, Montage- und Kranstellflächen sowie Versorgungsstrassen
7. Erhaltung unserer intakten Natur, Artenvielfalt, Kulturlandschaft, Landschaftsästhetik, Naturschutz
8. Gesicherte Rücklagen der Genossenschaften mit mindestens 200.000,- Euro pro Windrad plus jährliche Inflationszuschläge für die Nutzungsdauer von ca. 30 Jahren zur Sicherstellung des Rückbaues - in Gold
9. Befragung und Einbeziehung der Bürger zum Thema Windkraftanlagen mit Unterschriftenaktion in unseren Gemeinden



Akzeptanz wird zur Stellschraube der Energiewende

Die Energiewende mit ihren konkreten Flächenansprüchen und Infrastrukturen ist zunehmend Thema der Öffentlichkeit, der Presse und Medien.

Die neuen Medien und sozialen Netzwerke dienen als Plattform auf denen die Bürgerinnen und Bürger ihre Interessen kundtun und damit einen starken Einfluss auf die Ausrichtung der Energiewende nehmen.

Akzeptanz ist heute kein zweitrangiges Thema mehr. Ganz im Gegenteil: sie wird zur Stellschraube der Energiewende.

Windkraftgegner bündeln ihre Kräfte

Franken und Pfälzer tun sich zusammen

HALLSTADT/HENDUNGEN (eh) Auf eine immer breitere Basis gründet sich eine Gegenbewegung, die sich gegen die Pläne zur Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windkraft stemmt. 21 Vertreter von Vereinen, Organisationen und Bürgerinitiativen aus Unter-, Mittel-, Oberfranken und der Oberpfalz trafen sich am vergangenen Wochenende in Hallstadt bei Bamberg, um ein Bündnis gegen den weiteren Bau von Windrädern in Bayern zu schmieden, teilt Katharina Quabius aus Hendungen mit, Sprecherin der „Allianz der Bürgerinitiativen – Gegenwind Unterfranken“, die sich ebenfalls an dem Zusammenschluss beteiligt.

Derzeit haben die Planungsverbände in Bayern Vorrang- und Vorbehaltsflächen für etwa 4000 Windkraftanlagen ausgewiesen, weit mehr als die bisher genannten Zahlen von rund weiteren 1000 Windrädern, stellten die Delegierten bei ihrer Versammlung fest. Doch die bestehenden Windkraftanlagen gefährdeten jetzt schon die Stromnetzstabilität und damit die nationale Stromversorgung durch die sehr stark schwankende Einspeisung in das Stromnetz. Die Strompreisentwicklung an der Strombörse belege darüber hinaus, dass bereits mit den vorhandenen Erzeugungseinheiten eine Überproduktion stattfindet.



Streitpunkt Windenergie FOTO: DPA

Die Initiative fordert daher einen sofortigen Stopp des weiteren Baus von Windkraftanlagen in ganz Bayern aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie aus technischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Gründen. Als Alternative schlagen sie eine grundlastfähige Energieerzeugung vor, wie zum Beispiel Gas- und Dampfkraftwerke. Auch die Abschaffung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes ist Ziel des nordbayrischen Bündnisses.

Zudem wurde vereinbart die Aufklärung der Bürger und Entscheidungsträger durch gegenseitige Unterstützung zu intensivieren; der Informationsaustausch untereinander soll verstärkt werden und gemeinsame Veranstaltungen geplant und durchgeführt werden. Die Gründung eines Vereins wurde diskutiert und auf die Tagesordnung für die nächste Zusammenkunft gesetzt.

Die teilnehmenden Initiativen

„Gegenwind Oberfranken“ (Landkreis Erlangen/Höchstadt), „GegenWK-88“ (Riedbach, Landkreis Haßberge), „Unser Hessenreuther Wald“ (Erbendorf, Oberpfalz), „Windkraft im Grabfeld, aber mit Maß und Ziel“ (Irmelshausen/Aubstadt, Rhön-Grabfeld), „Gegenwind Rothhausen“ (Landkreis Bad Kissingen), „Energie Pro Rannungen“ (Landkreis Bad

Kissingen), „Gegenwind Tutschengereuth“ (Lisberg, Bamberg), „Verein zur Bewahrung der Kulturlandschaft Mainfranken“ (Dettelbach), „Bürgerforum Höhenzugsgemeinde e.V.“ (Marloffstein, Mittelfranken), Bürgerinitiative Mönchberg (Landkreis Miltenberg), „Jurawindpark“ (Weismain, Wartendorf Oberfranken).

TEXT: EH



Aktuelle Rechtslage bzgl. Windkraftanlagen

Einfügung einer Länderöffnungsklausel in § 249 BauGB (01.08.2014)

- ermöglicht Ländern abstandsabhängige Einschränkung der Privilegierung von WKA im Außenbereich

Änderung der Bayerischen Bauordnung (Art. 82 BayBO) - sog. 10H-Regelung (in Kraft seit 21.11.2014)

„Entprivilegierung“ von WKA unterhalb 10H – Art. 82 Abs. 1 BayBO

- Abstand zwischen WKA und Wohnbebauung künftig grundsätzlich die 10-fache Anlagenhöhe – kein fixer Mindestabstand
- Schutzbereich – bestimmte Wohngebäude
 - in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
 - innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind
 - im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)
- Definition zu Höhe und Abstand – Art. 82 Abs. 2 BayBO



Abweichungsmöglichkeiten von 10 H-Regelung:

Art. 82 Abs. 4 BayBO

- Bestandsschutz für bestehende Konzentrationsflächen
- Widerspruchsrecht der Beleggemeinde und der betroffenen Nachbargemeinde bis 21. Mai 2015
- Kein Regelung zum Bestandsschutz für im Verfahren befindliche Flächennutzungspläne sowie Regionalpläne (Bestand und Verfahren)

Abweichen durch Bebauungsplan – Art. 82 Abs. 5 BayBO

- Bauleitplanung der Gemeinde
- „Hinwirken auf einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden“
– Auslegungshilfe und Abwägungsmaterial – kein Vetorecht oder Zustimmungserfordernis
- Abweichen von 10H in gemeindefreien Gebieten bei Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde – Art. 82 Abs. 3 BayBO



Auswirkungen der 10H-Regelung auf die Planungen

Die Bestandsschutzregelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO gilt nicht für im Verfahren befindliche Windkraftplanungen in Flächennutzungsplänen und für die Regionalplanung (verbindlich / Entwurf).



In Folge der 10H-Regelung müssen die Konzepte wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Planungen ggf. neu ausgerichtet werden.

Derzeit überarbeitet das federführende Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie den [Windkraft-Erlass](#), der genauere Informationen zur 10H-Regelung enthalten wird.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat bereits jetzt in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts [Ersthinweise zur 10H-Regelung](#) erarbeitet. Dort werden die wichtigsten Fragen beantwortet, beispielsweise welche Wohngebäude von der Neuregelung erfasst sind und welche Folgen sich für gemeindliche Bauleitpläne ergeben.



Ersthinweise StMI: Wie wirkt sich 10H-Regelung auf die Regionalplanung aus?

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WKA in Regionalplänen haben die **raumbedeutsame Windkraftnutzung** als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand, befassen sich jedoch **nicht** mit Fragen der zulässigen Höhe der jeweiligen WKA.

Regionalpläne Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg:

Regionalplanfortschreibungen zum Thema „Windkraft“, die beim Inkrafttreten der 10H-Regelung noch nicht abgeschlossen waren, haben diese Regelung in ihre **planerischen Überlegungen** einzubeziehen.

Regionalplan Main-Rhön:

Bei bestehenden Windkraftkonzepten gilt es zu prüfen, ob **Änderungen** aufgrund der 10H-Regelung erforderlich sind.



Wie wirkt sich die 10H-Regelung auf die Regionalplanung aus?

10H ist eine relative Größe. Der Mindestabstand ergibt sich erst im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags aus der Höhe der beantragten Windkraftanlage:

- 10H ist nicht gleich 2.000 m (bspw. Standardanlage mit 200 m), sondern in der Regionalplanung zunächst unbestimmt. Die Grenze bildet die überörtliche Raumbedeutsamkeit der Anlage.
- Ein alleiniges Abstellen auf „Standardanlagen“ von 200 m Höhe ist demnach nicht zielführend.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht „direkt“ von der 10H-Regelung betroffen. Solange raumbedeutsame Anlagen möglich sind, scheitern sie nicht.

Innerhalb der 10H-Radien haben die regionalplanerischen Vorranggebiete zunächst die Funktion einer **Flächensicherung** vor anderen konkurrierenden Nutzungen:

Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.



Auswirkungen der 10H-Regelung auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Genehmigungsverfahren

Die „**Positivwirkung**“ von Vorranggebieten (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB) **beschränkt sich auf privilegierte Vorhaben**. Da mit der Einführung der 10H-Regelung WKA, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, verlieren die Vorranggebiete diesbezüglich ihre „Positivwirkung“.

Aus dem gesetzlichen Abstand zur Anlagenhöhe ergeben sich **unterschiedliche Privilegierungskorridore**, d.h. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle WKA in beliebiger Höhe zulässig. Je nach Lage der VRG und VBG zu den Wohngebäuden

- können WKA mit einer Gesamthöhe von über 200 m Meter weiterhin privilegiert zulässig sein, da sie einen Abstand von 10H einhalten.
- Sofern WKA den gesetzlichen Mindestabstand nicht einhalten sind diese als **sonstige Vorhaben** zu behandeln.

Als **sonstiges Vorhaben** (§ 35 Abs. 2 BauGB) wird dieses regelmäßig öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen und bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn nicht die Gemeinde durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“, § 11 Abs. 2 BauNVO) Baurecht schafft. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt.

➔ Planerische Umsetzung durch „**Aktivierung**“ mit **Bebauungsplan**



Auswirkungen der 10H-Regelung

Region 1	Gesamtfläche ha	Fläche ha 1.600 – 2.000 m	Fläche ha > 2.000 m
VRG	256	11	---
VBG	66	4	---
Summe	322	15	---

Region 3	Gesamtfläche ha	Fläche ha 1.600 – 2.000	Fläche ha > 2.000 m
VRG	2.402	272	113
VBG	4.303	853	730
Summe	6.705	1.125	843

Region 2	Gesamtfläche ha	Fläche ha 1.600 – 2.000 m	Fläche ha > 2.000 m
VRG	2.382	615	379
VBG	584	84	17
Summe	2.966	699	396
Fläche VR+VB Fläche RP 2	1 %	0,23 %	0,13 %

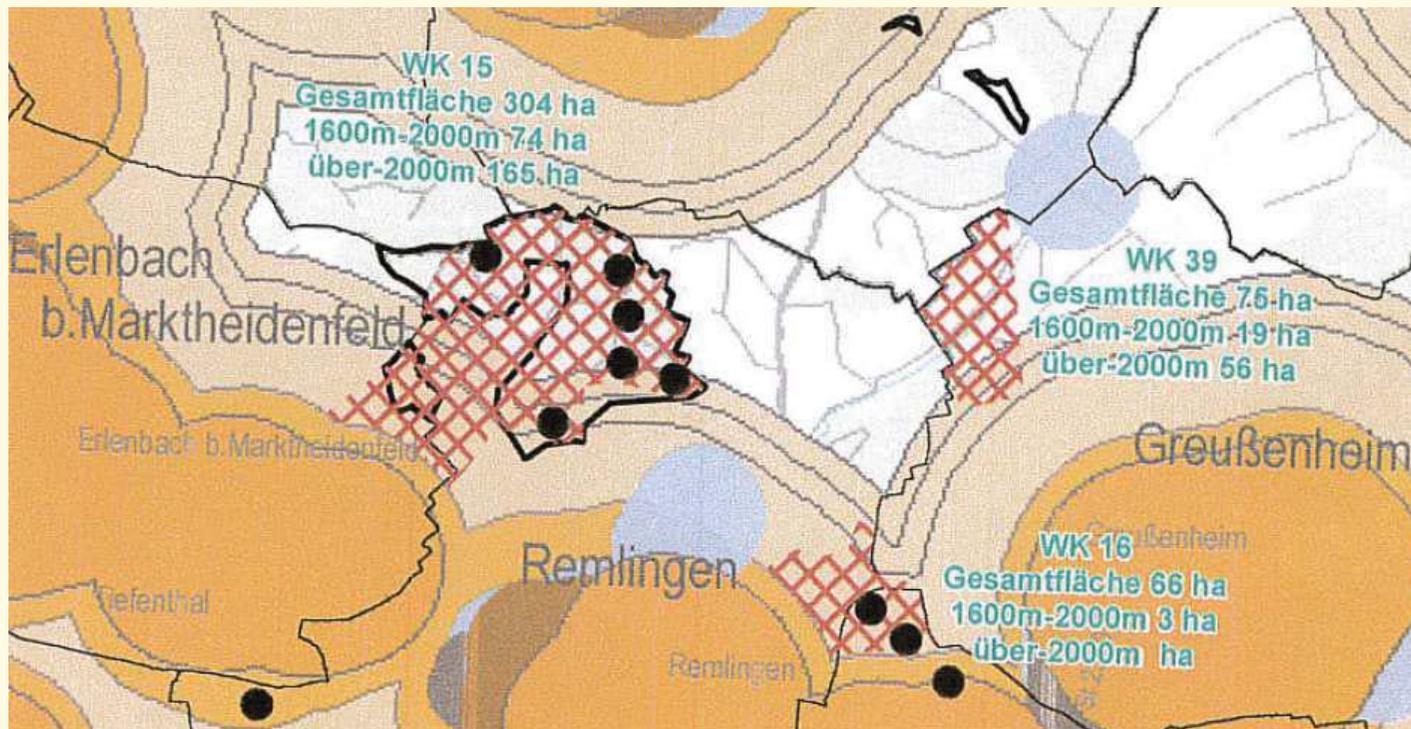
Aus dem gesetzlichen Abstand zur Anlagenhöhe ergeben sich **unterschiedliche Privilegierungskorridore in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.**

Unterfranken	Gesamtfläche ha	Fläche ha 1.600 – 2.000 m	Fläche ha > 2.000 m
VRG	5.040	898	492
VBG	4.953	940	747
Summe	9.993	1.838	1.239
Fläche VR+VB Fläche Ufr	1,2 %	0,22 %	0,15 %



Auswirkungen der 10 H-Regelung

Aus dem gesetzlichen Abstand zur Anlagenhöhe ergeben sich unterschiedliche Privilegierungskorridore in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.



> 2.000 m

1.800 – 2.000 m

1.600 – 1.800 m

1.000 m (Regionalplan)

800 m (Windkraft-Erlass)



Wie wirkt sich die 10H-Regelung auf die Regionalplanung aus?

Fazit: Die Einbeziehung der 10H-Regelung in die planerischen Überlegungen bei Regionalplanfortschreibungen zum Thema „Windkraft“ kann **nicht** bedeuten, dass der Regionalplan die 10H-Regel als hartes Tabukriterium bei der Ausweisung der VRG und VBG zu beachten hat und in der Folge **bspw. alle Gebiete unter 2.000 m (Standardanlage mit 200 m), ausschließen** müsste.

Unabhängig davon, dass die Steuerung von WKA nicht auf eine Standardhöhe von bspw. 200 m abgestellt werden kann, würde eine Regionalplanung, die alle Gebiete unter 2.000 m im Regionalplankonzept nicht berücksichtigen würde, die **gesetzliche Regelung für Unterschreitungsmöglichkeiten** durch die Kommunen ins Leere laufen lassen.

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie von Ausschlussgebieten wird die Möglichkeit der Gemeinden, von der 10-H-Regelung abzuweichen, **auf diese Gebiete gelenkt und beschränkt**.

- **Beibehaltung der Vorgabe eines generellen Siedlungsabstands von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Region Würzburg) zum Schutz der Wohnbevölkerung.**



Zusammenspiel Regionalplanung und Bauleitplanung

Regionalplanerische VRG und VBG Windkraft wurden nicht immer durch Bauleitpläne umgesetzt / wegen Privilegierung der WKA nicht notwendig.

Region Würzburg: Kommunen haben z.T. Möglichkeit zur flächenscharfen Nachsteuerung der VRG und VBG über Konzentrationszonen für Windkraft in Flächennutzungsplänen (z.T. gemeinsame FNP) genutzt.

Region Bayer. Untermain / Main-Rhön: Steuerung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windkraftanlagen erfolgt vorrangig durch Regionalplanung.

Region	VRG / VBG RP	konkretisiert im FNP	WKA errichtet (genehmigt)
Region Bayer. Untermain	5 VRG + 1 VBG	---	12 (2)
Region Würzburg	23 VRG + 12 VBG	15	114 (11)
Region Main-Rhön	23 VRG + 41 VBG	2	55 (73)



Windkraftkonzepte – verbindlich wie in Aufstellung befindlich – sind verstärkt auf die Umsetzung durch den Bebauungsplan angewiesen. Sie geben ihren **Steuerungsanspruch** zum Teil ab.



Auswirkung der 10H-Regelung auf die Bauleitplanung der Kommunen

Planungshoheit der Kommunen wird gestärkt, aber Planungen müssen wegen der räumlichen Begrenzung der Zulässigkeit WKA neu ausgerichtet werden.

- Hohe planungs- und verfahrensrechtlichen Anforderungen für künftige Flächenausweisungen.
- Neue Planungstechnik ist gefragt, die verstärkt mit Bebauungsplänen (Sondergebiet Windkraft) arbeitet.
- Soll in der Außenzone von 10H Windkraftanlagen verhindert werden, sind weiterhin Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung erforderlich, die entsprechend der neuen Rechtslage neu ausgerichtet werden müssen.
- Der Spielraum der Kommunen bei Siedlungsabständen wird durch die regionalplanerisch festgelegten Mindestabständen (1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten bauflächen) beschränkt.
- Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, neuerliche Abwägungsprozesse werden erforderlich.

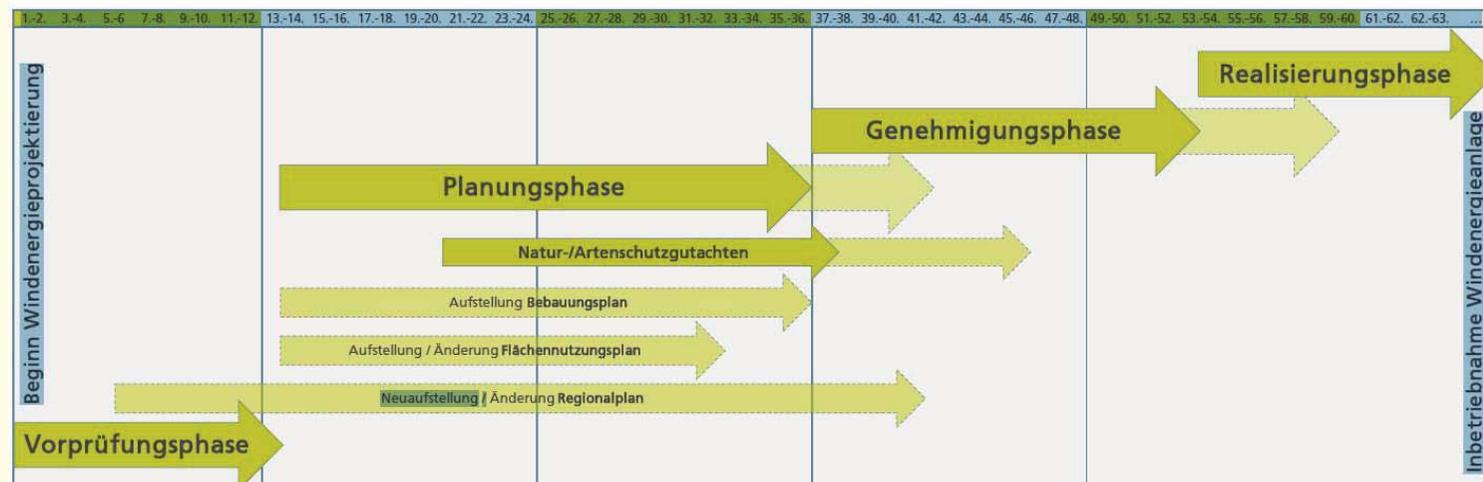


Druck auf Gemeinden in Bezug auf zeitlichen und finanziellen Aufwand für Um- und Neuplanungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wächst

→ Förderprogramme sollen dem entgegenwirken

Fachagentur Windenergie hat mittels Unternehmens- und Behördenumfrage typische Zeit- und Finanzaufwendungen im Planungs- und Genehmigungsprozess von WKA an Land ermittelt (2015):

Windenergieprojekte benötigen ca. **5 1/2 Jahre Planungs- und Genehmigungszeit**, bis die erste Anlage in Betrieb geht. Finanzieller Aufwand bis zur fertigen Genehmigung bewegt sich ca. zwischen **70 und 115 Euro je Kilowatt projektierte Anlagenleistung**.





Auswirkung der 10H-Regelung auf die Bauleitplanung der Kommunen

Interkommunales Abstimmungsgebot („einvernehmliche Festlegung“) wird zur Herausforderung. Zu einer wirklichen Befriedung wird die 10H-Regelung nicht beitragen – im Gegenteil, Konflikte werden nun voll vor Ort ausgetragen werden.

HETTSTADT/GREUßENHEIM

+ Text - Text

Schon jetzt nachts (zu) viele rote Blinklichter durch Windräder

Hettstadts Gemeinderat diskutiert kontrovers den in Greußenheim geplanten Windpark



2 Bilder

Damit an Greußenheims nordwestlicher Gemarkungsgrenze ein Windpark entstehen kann, bedarf es der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans von fünf Gemeinden. Bei der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange tat sich Hettstadts Gemeinderat allerdings schwer. „Schon jetzt blinken nachts zu viele rote Lichter in der Umgebung“, äußerte Hermann Gehr (SPD/Wählergemeinschaft) Bedenken. Lediglich neun Ratsmitglieder mochten deshalb ihre Zustimmung erteilen. Fünf lehnten die Entstehung eines Windparks in Zusammenarbeit mit der

Firma „ABO-Wind“ in Greußenheim ab.

Dort wo Gemeinden einen gemeinsamen FNP mit anderen Kommunen zusammengeplant haben und nun die Ausweitung von Standorten anstreben, regt sich oftmals Widerstand bei der notwendigen Änderung des gemeinsamen Plans.

Quelle: Main-Post 30.01.2015



Auswirkungen der 10H-Regelung auf Bauleitplanung der Kommunen

- Bislang dienten kommunale wie regionale Konzepte der Beschränkung der Windkraft und ihrer bündelnden Wirkung. Nun wird es eher darum gehen, **konkret akzeptierte Projekte** über einen Bebauungsplan umzusetzen.
- Positive Unterstützung in den Gemeinden erfahren daher in erster Linie **Bürgerwindprojekte** und Windkraftprojekte von Stadtwerken. Sie erfahren mehr Akzeptanz als Projekte auswärtiger Projektentwickler.
- Sondergebiete für Windkraft werden zunehmend als **vorhabensbezogene Bebauungspläne** ausgestaltet. Akzeptierte Windkraftprojekte können dadurch **beschleunigt** und die **Kommune finanziell entlastet** werden, da die Planungskosten vom Vorhabensträger übernommen werden.
- Für Projektierer ist es zukünftig noch wichtiger **auf die Gemeinden zuzugehen** und Projekte unter kommunaler Beteiligung zu initiieren.
- Erfolgreich werden nur noch die Projekte sein können, bei denen die **Bevölkerung ausreichend eingebunden** wird.



Kommunen und Bürger engagieren sich gemeinsam für Energiewende

Windpark Altertheim von Green City Energy in Unterfranken fertiggestellt



Donnerstag, den 27. November 2014 um 15:16 Uhr



Der unterfränkische Windpark Altertheim des alternativen Energiedienstleisters Green City Energy ist komplett montiert. Am Montag den 24. November wurde die letzte der drei Anlagen vom Typ Nordex N117 fertiggestellt. Gerade im Hinblick auf die eben in Kraft getretene 10H-Regelung der bayerischen Landesregierung ist dieser Erfolg ein schönes Symbol, dass der Ausbau der Windkraft in Bayern vorangetrieben werden kann, wenn sich die Kommunen und Bürger gemeinsam für die Energiewende engagieren. Der dritte bayerische Windpark von Green City Energy ist Teil der [festverzinslichen Anleihe Kraftwerkspark II](#), an der sich Bürger aktuell finanziell beteiligen können. Im Dezember wird der Windpark zum ersten Mal vergütungsfähigen Strom in das Netz einspeisen.

Quelle: Green City Energy News



Kommunen und Bürger engagieren sich gemeinsam für Energiewende

Retzstadt

Spatenstich für Bürger-Windpark

Am nordöstlichen Rand von Retzstadt war am Freitag (12.09.14) Spatenstich für einen Windpark mit fünf Windrädern. Den Windpark realisiert die BürgerEnergie Retzstadt, eine Gesellschaft mit 190 Geldgebern aus der Region.

Stand: 12.09.2014



30 Prozent des Kapitals kommen tatsächlich aus Einlagen von Bürgern. Diese konnten sich ab einer Summe von 5.000 Euro beteiligen. Der Rest der Investitionssumme von 25 Millionen Euro kommt von einem Bankenkonsortium.

Quelle: Bayerischer Rundfunk
Nachrichten Unterfranken



Besorgte Bürger: Eine Bürgerinitiative in Obereuerheim fürchtet sprichwörtlich, „unter die Räder zu kommen“.

FOTO: ALFRED SCHOTT

Angst, unter die Räder zu kommen

Infoabend zum „Bürgerwindpark“: Gemeinde-Haussegen hängt schief

OBEREUERHEIM/GRETTSTADT (ue) „Untern Rad“ nennt sich ein Roman von Hermann Hesse, um einen empfindsamen Naturfreund mit Potenzialen, der an überzogenen Ansprüchen und am Unverständnis der anderen leidet. Das Problem: Ein wenig dürfte sich jede Streitpartei als „Hans Giebenath“ fühlen, nach dem Infoabend der Obereuerheimer Bürgerinitiative im Sportheim.

Unter die Räder zu kommen: davor fürchtet sich der Ortsteil, der um Lebensqualität und Immobilienwerte, um ein Baugebiet jenseits der Thurn- und-Taxis-Straße bangt. Falls ab 2015 im Vorranggebiet „WK 41 Pfaffenberg“, dem „Dreiländereck“ Richtung Donnersdorf und Theres, wirklich bis zu neun Windräder rotieren. „Monsterräder“ nennt die Bürgerinitiative die geplanten Anlagen der Volta Windkraft GmbH, fast 200 Meter hoch. Sie haben eine neue Dimension – im Vergleich zum 36 Meter hohen Kirchturn.

Es geht um befestigte Zufahrten an der A70: Dezibel, Infraschall, Eiswurf, „Sonnendiagramme“ zum Beispiel prognostizieren enormen Schlagschatten, weit über zwei Kilometer hinweg. Wolfgang Roth, der meist um Ausgleich bemühte Sprecher der Initiative, erinnerte daran, dass die beiden Obereuerheimer Räder im Naherholungsgebiet stehen würden, an Sandweg und Seekie. Er zweifelt an der Wirtschaftlichkeit.

Mitstreiter Stefan Orth, Architekt und Geschäftsführer einer Bamberger Photovoltaikfirma, referierte auf dem Infoabend über die Regionalpläne des Bezirks und die Flächennutzungspläne der Gemeinde. Er legte nahe, dass manche Gemeinderäte den Unterschied nicht kennen würden. Der Gemeinderat habe in vorauseilendem Gehorsam, als „Schuss aus der Hüfte“ das Vorranggebiet sogar selbst erweitert. Orth forderte die Aufhebung der Flächennutzungsplan-Änderung und eine gründliche

Standortanalyse.

Empört äußerte sich Bürgermeister Ewald Vögler, der privat zur Veranstaltung gekommen war. „Es ist definitiv falsch.“ Man habe sich schnell festlegen müssen, um die Bürger vor „Goldgräberstimmung“ zu schützen. Ein Büro sei mit der Standortuche beauftragt worden, die Kriterien für den Standort wären damals nicht anders gewesen als heute. Das mögliche Baugebiet sei dabei berücksichtigt, Gemeindegrund nicht veräußert worden, so Vögler.

Den Vorschlag, die Ausweisung des Windkraft-Gebietes rückgängig zu machen, hielt Vögler für nicht gangbar. Die Aufsichtsbehörden würden das als „Verzögerungstaktik“ auslegen. „Man muss ehrlich sein“, betonte der Rathauschef gegenüber dieser Zeitung. Man dürfe keine falschen Hoffnungen wecken.

Der Gemeinderat nutzte seine Sitzung zwei Tage später für eine Auf-

arbeitung, aus seiner Sicht. Gerügt wurden „falsche Aussagen“, Polemik und Verbalinjurien auf der Versammlung. „Die Bösen aus Grettstadt“ – das sei die Stimmung gewesen, beklagte der Bürgermeister. Er was verloren wirkte Heinrich Lindner, der Obereuerheimer Gemeinderat. Er hatte sich durchgehend gegen den Standort ausgesprochen. „Wir wollen einen glücklichen Weg finden“, versuchte Gemeinderat Bernd Wolf zu vermitteln, es sei ja klar gewesen, dass es kein „Schmuseabend“ werden würde.

Treffen im Landratsamt

Nun soll es am Montag, 18. Februar erstmal ein Treffen mit der Bürgerinitiative im Landratsamt Schweinfurt geben, wo der derzeitige Sachstand besprochen werden soll. „Falls der Schattenwurf wirklich zweieinhalb Kilometer betragen sollte, dann wäre ein Windrad dort nicht möglich“, so Vögler.

Auswirkungen der 10H-Regelung auf Bauleitplanung der Kommunen

Anforderungen an die kommunale Bauleitplanung, insbesondere der Rechtfertigungsdruck geringere Abstände als 10H zu befürworten, sind groß.

Gefahr, dass Kommunen nicht in ein Bauleitplanverfahren einsteigen, bzw. dass bestehende Windkraftplanungen eingestellt oder nicht mehr realisiert werden. Wo Bürgerproteste besonders stark sind, werden die Gemeinden durch die 10H-Regelung entlastet.



Auswirkungen der 10H-Regelung auf die regionalen Konzepte

Fazit

- Nur mit einer verstärkten **aktiven Ausweisung von Bauflächen** für WKA kann der durch die 10H-Regelung verloren gegangene privilegierte Raum für die Windkraftnutzung kompensiert werden.
- Tendenz wird in Richtung einer positiven Planung mit **vorhabensbezogenen Bebauungsplänen** gehen, die **lokale Standortsuchräume** umfassen und eher den **Standortfaktor Akzeptanz** widerspiegeln.



Regionale Konzepte werden auch in Zukunft gebraucht!

Einheitliche, nachvollziehbare, fachlich gut begründete, in der Region abgestimmte Kriterien stellen eine planerische Gleichbehandlung der Windkraftvorhaben sicher.

Steuerung der Windkraftnutzung erfolgt in einem größeren räumlichen Zusammenhang nach einer Gesamtabwägung mit allen anderen betroffenen Belangen und Interessen unter Freihaltung sensibler Teilräume. Damit ist es möglich, einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau zu verhindern



Wie wirkt sich die Regionalplanung auf etwaige Bebauungspläne der Gemeinden aus, die einen geringeren Abstand festlegen wollen?

Das Instrument der Bauleitplanung kann weiterhin im Zusammenspiel mit regionalplanerischen Vorgaben eingesetzt werden. Die Frage, ob WKA bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert sind, ist nicht von Belang.

Bebauungspläne mit einer städtebaulich begründeten höhenbezogenen Abstandsregelung, die in **(künftigen) Vorranggebieten** für die Errichtung von WKA liegen, stellen eine **zulässige Konkretisierung** dieser Vorranggebiete dar. Hier liegt kein Zielverstoß und damit **kein Verstoß gegen die Anpassungspflicht** der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung vor (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Bei **Vorbehaltsgebieten** für die Errichtung von WKA handelt es sich nicht um Ziele, sondern lediglich um **Grundsätze** der Raumordnung. Somit können die Gemeinden in Vorbehaltsgebieten (nach Abwägung) – wie auch in „weißen Flächen“ (Flächen, die weder Vorrang- noch Vorbehaltsgelände noch Ausschlussgebiete sind) – eine höhenbezogene Abstandsregelung in Bebauungsplänen vorsehen.

In den **Ausschlussgebieten** ist eine Bauleitplanung für raumbedeutsame WKA – wie bisher und damit unabhängig von der 10 H-Regelung – **unzulässig**.



Erwartungshaltung an die steuernde Wirkung der Regionalplanung

- Durch regionalplanerische Widmung eines Vorranggebietes und auf der anderen Seite eines Ausschlussgebietes soll eine verlässliche Planungssicherheit für Investoren, Kommunen und Grundstückseigentümer geschaffen werden.
- Ein regionalplanerischer Vorrang sollte möglichst auch eine bauliche Verwirklichung zulassen, ein Ausschluss das Gegenteil bewirken.
- Im Rahmen der regionalplanerische Steuerung übernimmt die Ausschlusswirkung eine wesentliche Funktion.

In Unterfranken sind mehr als 98 % der Fläche aus unterschiedlichsten Gründen nach sorgfältiger und umfassender Prüfung und Abwägung durch die Regionalen Planungsverbände ausgeschlossen. Mit der Freihaltung sensibler Teilräume soll ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnden Ausbau zu verhindert werden.



Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept darf jedoch durch die 10H-Regelung nicht in Schiefelage gebracht werden.

Regionale Planungsverbände haben im Lichte von 10H zu prüfen, ob die Abwägung der Ausschlussgebiete hinreichend begründet ist.



Überprüfung des Plankonzeptes für den Außenbereich - Ausschlussgebiete

Regionalplanfortschreibungen Windkraft Regionen 1 und 2 (in Aufstellung befindliche Ziele)

Überprüfung der Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete, in denen höhere WKA möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen.

Regionalplanfortschreibung Windkraft Region 3 (verbindlich)

Prüfung, ob Änderungen aufgrund der 10H-Regelung erforderlich sind, etwa wenn bei Ausschlussgebieten, die nicht auf „harten“ Tabukriterien beruhen, höhere WKA möglich wären.



Die berührten abwägbaren Belange, die weichen Tabuflächen wie auch die Flächen der Einzelfallentscheidungen sind einer erneuten Prüfung zu unterziehen.



Überprüfung des Plankonzeptes für den Außenbereich - Ausschlussgebiete

Hohe Mindestabstände zwischen WKA und Wohnbebauung können Konflikte mit anderen Belangen verschärfen – zum Beispiel mit dem Natur- und Landschaftsschutz.

Beispiel Region Würzburg:

Im Ergebnis der Überlagerung „Siedlungsabstände“ – hier z.B. 2.000 m – mit den abwägungsfesten Belangen, den „harten“ Tabuflächen (rechtliche oder tatsächliche Gründe), verbleiben Flächen in einem Umfang von ca. 13.325 ha.

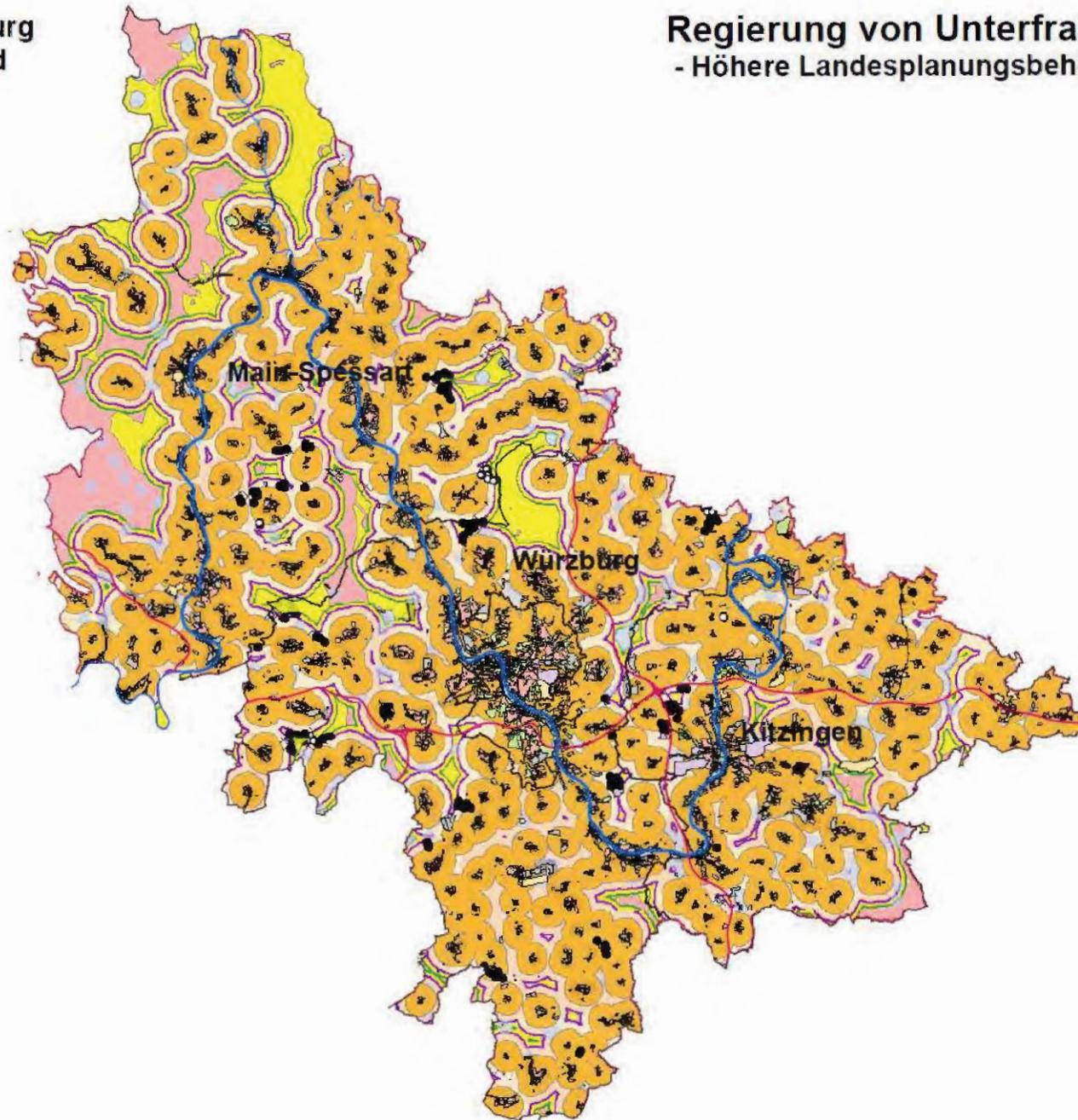
Ein mögliches Standortpotenzial für WKA innerhalb dieser siedlungsfernen Gebiete wird durch den Umstand relativiert, dass überwiegend sensible Flächenkategorien betroffen sind:

- Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken
- FFH-Gebiete
- Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz
- Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild
- Erholungswald Intensitätsstufe I, Bannwald

Diese Flächen umfassen die **„weichen“ Tabuzonen** im Regionalplankonzept: Gebiete, in denen nach den Vorstellungen des Plangebers aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich begründeten Stellungnahmen, nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien keine WKA errichtet und betrieben werden sollen.

Windkraft in der Region Würzburg bei 2.000 m Siedlungsabstand

Regierung von Unterfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde -



Legende

- Windkraftanlage genehmigt 03.02.2015
- Windkraftanlage in Betrieb 03.02.2015
- ▨ Vorranggebiet für Windenergie
- ▤ Vorbehaltsgebiet für Windenergie
- ▭ Regionsgrenze
- Kriterien Regionalplan**
- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete + 1000 m
- Gewerbegebiet + 300 m
- Wohngebäude + 500 m
- 10 H-Regelung**
- ▭ Wohn-, Dorf- und Mischgebiet + 1600 m
- ▭ Wohn-, Dorf- und Mischgebiet + 1800 m
- ▭ Wohn-, Dorf- und Mischgebiet + 2000 m
- Harte Tabukriterien
- Potentialflächen: Überlagerung 2.000 m Siedlungsabstand und harte Tabuflächen



Regionalplanerischer Umgang mit den FFH-Gebieten (Region 2)

- Bestandteil zum Aufbau und Schutz ein europaweites Schutzgebietsnetz für besonders wertvolle Lebensräume und Arten. Bayern leistet mit seinen Natura 2000-Gebieten einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt des europäischen Naturerbes.
- Veränderungen und Störungen, die zu erheblicher Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, sind unzulässig (§ 38 BNatSchG).
- Zulassung (Ausnahmevoraussetzungen) an folgende Bedingungen geknüpft:
 - ➡ zwingende Gründe des öffentlichen Interesse,
 - ➡ zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben.
- Ausschluss / Überlagerung z.T. mit anderen Schutzkategorien (SPA, WSG, LSG, Bannwald, Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild).
- Bestehende Vogelschutzverordnung („VoGEV“) wird derzeit um FFH-Gebiete ergänzt und somit zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung mit konkreter rechtsverbindlicher Darstellung der Erhaltungsziele.
- Schwerpunktbereiche Naturschutz gemäß Biotop- und Artenschutzprogramm.
- ➡ **Vorsorgender Ausschluss der FFH-Gebiete (weiche Tabuzonen)**

Einordnung gemäß Rechtsprechung nicht eindeutig: OVG Berlin-Brandenburg deutet an, dass FFH-Gebiete den harten Tabuzonen zugerechnet werden können.



Regionalplanerischer Umgang mit den LSG in Naturparks

Bislang noch Festlegung im Regionalplan in allen drei unterfränkischen Regionen:

Ausschluss der Windkraftnutzung in den LSG der Naturparke

- Planerisch: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
→ Preisgabe gesetzlicher Schutzgüter (hier der Landschaftsschutz) erst dann, wenn weniger beeinträchtigende Alternativen nicht vorhanden sind
- Rechtlich: Änderung der LSG-Verordnung für Errichtung von WKA erforderlich
→ Der Regionalplan kann im LSG keine Gebiete für WKA vorsehen, die nicht auch vom zuständigen Verordnungsgeber nach BayNatSchG rechtlich zugelassen sind/werden

Windkrafterlass (GemBek vom 20.12.2011):

→ Definiert LSG (in den Naturparks) als **sensibel zu behandelnde Gebiete!**

→ Sofern die mit der Errichtung von WKA in einem sensibel zu behandelndem

Gebiet verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nach einer

Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar erscheinen:

Empfehlung, die Errichtung von WKA in LSG (auch in den Naturparks) **gezielt**

über ein **Zonierungskonzept** (§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG) **zu steuern**



Regionalplanerischer Umgang mit dem Artenschutz

§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die einer Errichtung von WKA entgegenstehen können und damit auch für den Regionalplan relevant sind.

Regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes:

Weiche Tabuzone: Bereich mit herausragender Bedeutung für Vogel / Fledermausschutz

➡ **Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt)**

Ausschluss der Prüfbereiche um bekannte Brutplätze (1.000 / 3.000 m gem. Anlage 2 Windkraft-Erlass), da auf Grund vorliegender Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss.

In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Gutachten „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“:

Rotmilan: Abstand von 1.250 m zum Horst reduziert deutlich das Kollisionsrisiko

Wiesenweihe: Räumliche Trennung von Brutgebieten und Windparks reduziert deutlich das Kollisionsrisiko



Regionalplanerischer Umgang mit dem Landschaftsbild (Region 2)

Ziel B X 3.1 RP Würzburg: „Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden ...“

Grundsatz 7.1.3 LEP: Windkraftanlagen ...sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Höhenrücken errichtet werden.“



Weiche Tabuzone:

Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
z.B. Volkacher Mainschleife, Bereiche im LSG Spessart und Steigerwald

Hafenlohrtal bei Windheim
Volkacher Mainschleife
Bildquelle: Landesamt für Umwelt



Überprüfung des Plankonzeptes für den Außenbereich - Ausschlussgebiete

Überprüfung, ggf. Änderung der weichen Tabuflächen

- Ausweitung auf verschonte Flächen, um der Windenergie ausreichend Raum zu geben?
- Konflikt insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz!
- Ziel der Bayerischen Staatsregierung das Potenzial der Windenergie mit den Bürgern **natur- und landschaftsverträglich** zu nutzen!

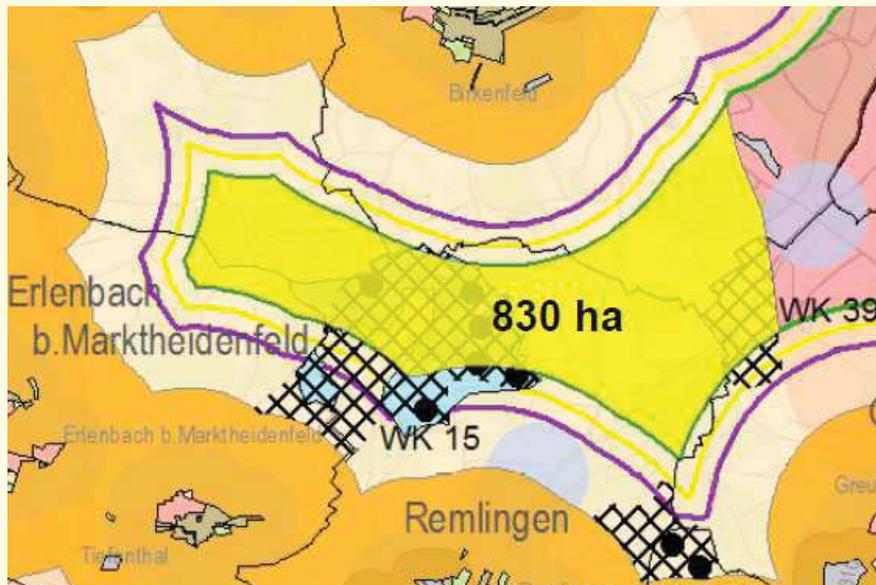
Ausblick: keine wesentliche Änderung des Plankonzeptes



Hafenlohrtal bei Windheim
Copyright Naturpark Spessart



Überprüfung des Plankonzeptes für den Außenbereich - Ausschlussgebiete



Überprüfung, ggf. Änderung der Flächen der Einzelfallabwägung

Öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung sprechen - wie z.B. Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes - sind erneut mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraftnutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben.

Ausblick: Ggf. Reduzierung der Ausschlussgebiete und Festlegung als unbeplante Flächen, sog. weiße Flächen. Diese können von den Gemeinden überplant werden. WKA sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.



Es verbleiben rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich der „substanziellen Raumgebung“ für die Windenergie



Windhöfigkeit

HIMMELSTADT

Windräder vorerst auf Eis gelegt

Investoren: Wäre bei Himmelstadt unrentabel



Vorerst sollen westlich von Himmelstadt doch keine Windräder aufgestellt werden. Die Gemeinderäte hatten in ihrer jüngsten Sitzung zwei Vertreter der Firma N-Ergie zu Gast, um zu hören, was aus den ursprünglichen Plänen geworden ist.

N-Ergie-Geschäftsführer Ulrich Lell und Prokurist Rainer Kleedörfer berichteten von den Vorarbeiten, die bis jetzt geleistet wurden. Es gab Abstimmungstermine vor Ort, im Wald, in Würzburg und Karlstadt. Der Standort für die fünf Windräder sei mit dem Regionalplan und dem Naturschutz

abgestimmt, die Einspeisezusage liege vor und die Zuwege seien geklärt, doch die Wirtschaftlichkeit sei grenzwertig. Die Windräder sollten am Duttenbrunner Weg und am Pillenberg entstehen.

Die garantierte Einspeisevergütung für den Strom wird ähnlich wie die für Solaranlagen weiter abgesenkt. Die größte Unsicherheit in der Region sei jedoch der Wind, erklärten die Referenten. Die Auswertung der vergangenen fünf Jahre habe gezeigt, dass die Jahre 2010 bis 2014 schwach einzustufen sind. Nur 2012 schnitt etwas besser ab.

In diesem Auswertungszeitraum habe es einen Verlust von 1,2 Millionen Euro gegeben. Fünf Jahre sind bereits ein Viertel der gesamten Laufzeit, in der mit einer Erneuerung der Rotorblätter, des Lagers und des Getriebes gerechnet werden muss.

„**Weitere Entwicklung abwarten**
Süddeutschland sei für Windenergieanlagen nur in Ausnahmen geeignet. Ältere Windparks erfüllten nicht die Erwartungen, erklärten die beiden Referenten. Auch sei die Anzahl der Projekte mit Bürgerbeteiligung geschrumpft. „Wir verantworten kein Projekt mit Bürgerbeteiligung, das kritisch zu werten ist“, sagte Lell. „Wir stehen zu diesem Projekt, wollen aber nicht in die Umsetzung gehen, da die derzeitige Wirtschaftlichkeit grenzwertig ist.“
Der Gemeinderat akzeptierte daraufhin den Vorschlag, die weitere Entwicklung auf dem Herstellermarkt abzuwarten.“

Quelle: MAIN-POST 16.02.2015



Auswirkungen der 10H-Regelung auf den Ausbau der Windkraftnutzung - Fazit

- Anforderungen an Koordination von Nutzungskonkurrenzen, Abwägen unterschiedlicher Interessen- und Konfliktlagen sowie an die Ausgestaltung von Planungsprozessen wachsen. Ständig ändernde Rahmenbedingungen – rechtliche Aspekte der Privilegierung sowie der Substanziierung – führen zu einem permanenten Anpassungsbedarf der Regional- und Bauleitplanung.
- 10H-Regelung stärkt die Planungshoheit der Kommunen; können innerhalb des 10H-Abstands durch einen Bebauungsplan Baurecht schaffen.
- Nur mit einer aktiven Ausweisung von Bebauungsplänen kann der durch die 10H-Regelung verloren gegangene privilegierte Raum für die Windkraftnutzung kompensiert werden.
- Regionalplanung stellt im Zusammenspiel mit der Bauleitplanung weiterhin ein wichtiges Instrument dar. Nur so finden die überörtlichen Auswirkungen der Windenergie ausreichend Berücksichtigung. 10H-Regelung kann die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzeptes mit einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Tabu- und Restriktionskriterien zur Findung geeigneter, landschaftsschonender Gebiete für die Windkraftnutzung nicht ersetzen. Eine Überprüfung der Tabukriterien (weich) wird zu keinen nennenswerten zusätzlichen Flächenpotenzialen führen.
- Akteure – Politik, Regionale Planungsverbände, Kommunen – müssen sich aktiv für die Ausweisung ausreichender Flächen einsetzen und der Bevölkerung verdeutlichen, dass die Energiewende mit einer zunehmend dezentralen Erzeugung zwingend zu landschaftlichen Veränderungen führt.
- Information und Kommunikation sind entscheidende Grundlagen: verstärkte Einbeziehung der Bürger in den weiteren Ausbau der Windkraftnutzung über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinaus, z.B. im Rahmen von Bürgergesprächen.
- In Unterfranken besteht bayernweit der geringste Anpassungsdruck aufgrund des hohen Ausbauzustandes der Windkraft.